



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 08.09.2026
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 23:10 Uhr
Ort, Raum: Rathaussaal, Rathaus Remlingen (Marktplatz 1, 97280 Remlingen)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1** Vorstellung der Fa. Mainova - Sachstand zur Projektentwicklung Windpark Repowering und Freiflächenphotovoltaikanlagen
- 2** Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) und der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
 - 2.1** Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Einwendungen/Anregungen
 - 2.1.1** Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - AELF Kitzingen Würzburg

- 2.1.2** Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Bay. Bauernverband Würzburg
- 2.1.3** Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Bay. Landesamt f. Denkmalpflege
- 2.1.4** Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Bayernwerk Netz GmbH
- 2.1.5** Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Bund Naturschutz eV Kg WÜ
- 2.1.6** Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Gemeinde Greußenheim
- 2.1.7** Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Gemeinde Erlenbach/Tiefenthal
- 2.1.8** Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Gemeinde Holzkirchen
- 2.1.9** Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Gemeinde Uettingen

- 2.1.10** Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - IHK Würzburg Schweinfurt

- 2.1.11** Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Landratsamt Würzburg -FNP

- 2.1.11.1** Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Landratsamt Würzburg -BPL 3 Tiefenthaler Höhe

- 2.1.11.2** Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Landratsamt Würzburg -BPL 4 Rapplesberg

- 2.1.11.3** Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Landratsamt Würzburg - BPL 2 Hubertusgraben

- 2.1.11.4** Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Landratsamt Würzburg - BPL 1 Gutlage

- 2.1.12** Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Regierung von Ufr OLpb

- 2.1.13** Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Regionaler Pl.verband WÜ

- 2.1.14** Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - WaWi Aschaffenburg

- 2.1.15** Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Zweckverband FWM

- 2.1.16** Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - TransnetBW GmbH
- 2.1.17** Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - PLEdoc GmbH
- 2.2** Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
- 2.3** Bauleitplanung PV; 7. Flächennutzungsplanänderung; Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss
- 2.3.1** Bauleitplanung PV; Aufstellung des Bebauungsplans Gutlage; Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss
- 2.3.2** Bauleitplanung PV; Aufstellung des Bebauungsplans Hubertusgraben; Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss
- 2.3.3** Bauleitplanung PV; Aufstellung des Bebauungsplans Tiefenthaler Höhe; Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss
- 2.3.4** Bauleitplanung PV; Aufstellung des Bebauungsplans Rapplesberg; Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss
- 3** Bauvoranfrage: Neubau eines Zweifamilienhauses auf Fl.Nr. 1261/3, Hans-Gebhardt-Straße 30, Remlingen
- 4** Bauvoranfrage: Errichtung eines Batteriespeichers mit 160 MWh unmittelbar neben dem Umspannwerk Remlingen auf Fl.Nr. 1514, Lage Taläcker, Remlingen
- 5** Kläranlage Remlingen; Austausch Belüfterplatten im Belebungsbecken; Vergabe an die Firmen
- 6** Digitale Alarmierung; Beschlussfassung zur Beschaffung von TETRA-Pager und TETRA-Sirenen-Steuerung für die FFW Remlingen
- 7** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 7.1** BayKiBiG-Reform – wesentliche Elemente und Umgang mit Elternbeiträgen
- 7.2** Ferienangebote unter Schulaufsicht; Rahmenbedingungen - Rundschreiben Nr. 42/2026 vom 17.07.2026 des Bay. Gemeindetags

- 7.3** Finanzielle Situation der bayerischen Kommunen; Schreiben von Staatsminister Füracker vom 30. Juni 2026
- 7.4** Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane und den ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten gewährt werden
- 7.5** Unfallversicherung aktuell - Magazin KUVB Ausgabe 3/2026
- 7.6** Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 07/2026
- 7.7** Anspruch auf Widerruf einer Äußerung des Bürgermeisters; Artikel Fundstelle Rd.Nr. 135/2026
- 7.8** Mitteilungen der Vorsitzende

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Putz-Thoma, Tanja

Marktgemeinderäte

Berger, Manuela

Eyrich, Theresa

Günther, Martin

Schumacher, Günter

Schumacher, Jan

Schwab, Gerd

Seidenfuß, Siegmar

Stenke, Eva Maria

Schriftführer/-in

Boche, Ina

Presse

Main-Post

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Bischoff, Elke

Leikauf, Matthias

Petri, Lars, Dr.

Schwab, Selma

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 21.07.2026 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Vorstellung der Fa. Mainova - Sachstand zur Projektentwicklung Windpark Repowering und Freiflächenphotovoltaikanlagen
--------------	--

Sachverhalt:

Die Fa. Mainova hatte sich unter TOP 2 der Sitzung vom 20.12.2023 im Marktgemeinderat vorgestellt. Daraus ist eine Geschäftsbeziehung zur Projektentwicklung Repowering Windpark und Schaffung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entstanden.

Zwischenzeitlich hat sich ein größerer personeller Wechsel bei Mainova vollzogen. Dennoch wurden die Projekte weiter geplant, in manchen Teilen mehr, in anderen weniger. Dies hatte Gründe, wie z. B. die gesetzliche Entwicklung und Veränderung. Bei den PV-Anlagen ist das Bauleitplanverfahren Gegenstand der weiteren folgenden Tagesordnungspunkte.

In der 34. KW fand ein Gespräch mit der Fa. Mainova statt, bei sich die Vertreter des Marktes Helmstadt sehr offen mit Mainova ausgetauscht haben. Daraus wurde festgelegt, dass sich Mainova für die neu gewählten Marktgemeinderatsmitglieder nochmals vorstellt.

Herr Koczkowiak, Mainova wird zu den geplanten Projekten aktuelle Ausführungen machen und einen Ausblick geben.

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 2	Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) und der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
--------------	---

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat am 06.02.2024 den Beschluss zur Aufstellung der Bebauungspläne „Gutlage“, „Hubertusgraben“, „Tiefenthaler Höhe“, „Rapplesberg“ und die 7. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.02.2024 gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB öffentlich bekannt gegeben.

Der Marktgemeinderat hat die Vorentwürfe der Bebauungspläne sowie der Flächennutzungsplanänderung in seiner Sitzung am 17.12.2024 zur Kenntnis genommen und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Fachbehörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die Vorentwürfe der Bebauungspläne „Gutlage“, „Hubertusgraben“, „Tiefenthaler Höhe“, „Rapplesberg“ sowie die 7. Flächennutzungsplanänderung in der jeweiligen Fassung vom 17.12.2024 mit Begründungen und Umweltberichten gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.02.2025 bis einschließlich 10.03.2025 öffentlich ausgelegt.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 31.01.2025 über die Vorentwürfe der vier Bebauungspläne und der Flächennutzungsplanänderung in der jeweiligen Fassung vom 17.12.2024 informiert und um eine Stellungnahme bis zum 10.03.2025 gebeten.

Insgesamt wurden 30 Behörden, TÖBs und Nachbargemeinden angeschrieben. 15 schriftliche Stellungnahmen wurden fristgerecht eingereicht. Außerhalb der Beteiligungsfrist gingen 2 weitere Stellungnahmen ein.

In den nachfolgenden Tagesordnungspunkten werden alle Stellungnahmen zusammengefasst und mit Abwägungsvorschlägen für die 7. Flächennutzungsplanänderung sowie die Bebauungspläne „Gutlage“, „Hubertusgraben“, „Tiefenthaler Höhe“ und „Rapplesberg“ hinterlegt. Hierbei wird stets Bezug auf die Vorentwurfsfassung vom 17.12.2024 genommen.

Es ist davon auszugehen, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange, die innerhalb der gesetzten Frist von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern, keinen Gebrauch gemacht haben, oder die sich einverstanden mit der Planung geäußert haben bzw. die die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis genommen haben, nicht berührt werden. Eine beschlussmäßige Behandlung dieser erübrigt sich.

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 2.1 Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Einwendungen/Anregungen

Sachverhalt:

In den nachfolgenden Tagesordnungspunkten werden alle Stellungnahmen zusammengefasst und mit Abwägungsvorschlägen für die 7. Flächennutzungsplanänderung und die Bebauungspläne „Gutlage“, „Hubertusgraben“, „Tiefenthaler Höhe“ und „Rapplesberg“ hinterlegt. Hierbei wird stets Bezug auf die Vorentwurfsfassung vom 17.12.2024 genommen.

Beteiligte Behörde, Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg	05.03.2025
Bayerischer Bauernverband Würzburg	10.03.2025
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	20./25./27.02.2025
Bayernwerk Netz GmbH	05.03.2025
Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Würzburg	26.02.2025
Gemeinde Greußenheim	06.03.2025
Gemeinde Erlenbach mit Ortsteil Tiefenthal	24.02.2025
Gemeinde Holzkirchen	01.04.2025
Gemeinde Uettingen	12.03.2025
Industrie- und Handelskammer IHK Würzburg-Schweinfurt	10.03.2025
Landratsamt Würzburg	10.03.2025
Regierung von Unterfranken, Obere Landesplanungsbehörde	14.02.2025
Regionaler Planungsverband Würzburg	14.02.2025
Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	05.03.2025
Zweckverband Fernwasserversorgung Mittellmain	04.02.2025
TransnetBW GmbH	19.02.2025
PLEdoc GmbH	11.02.2025

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 2.1.1	Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - AELF Kitzingen Würzburg
----------------------	---

Sachverhalt:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg 05.03.2025 <u>Bereich Landwirtschaft:</u> In der Gemarkung Remlingen soll auf einer Fläche von rund 36 Hektar in vier Teilflächen ein Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Zusammen mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. <u>Flächen für die Landwirtschaft</u> Die Belange von Land- und Forstwirtschaft werden durch den Bebauungsplan berührt; die überplanten Flächen werden als	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen werden um eine zeitliche Befristung der Sondergebietsnutzung und eine Folgenutzung ergänzt. Nach dauerhafter Aufgabe der Stromerzeugung sind die technischen Anlagen vollständig zurückzubauen; anschließend sind die Flächen entsprechend der festgelegten Folgenutzung wieder landwirtschaftlich zu nutzen. Einzelheiten des Rückbaus und der Wiederherstellung werden zusätzlich im Durchführungsvertrag geregelt.
--	--

Ackerflächen landwirtschaftlich genutzt. Die Nachfolgenutzung ist als landwirtschaftliche Nutzung festzusetzen. Die Nutzung des „Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ist nur für die Dauer der Stromerzeugung zulässig. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens 1 Jahr danach die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Photovoltaikanlage soll die Fläche anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Die baulichen Anlagen sind nach Aufgabe der Nutzung rückstandslos zu entfernen (städtebaulicher Vertrag) und die Flächen in eine ackerbauliche Nutzung zu überführen.

Die Bodenzahlen im Geltungsbereich weisen Werte zwischen 28 und 68 Bodenknoten auf. Ein erheblicher Anteil der Modulfläche liegt dabei deutlich auf Flächen mit weit unter 60 Bodenknoten, die laut Planungshilfe der Regierung von Unterfranken als Flächen mit geringem Raumwiderstand definiert sind. Unter diesen Umständen kann die Inanspruchnahme solcher Böden aus Sicht des AELF größtenteils vertreten werden, da eine sachgerechte Gewichtung landwirtschaftlicher Belange ausreichend stattgefunden hat.

Schutz des Mutterbodens

Der abgeschobene Mutterboden ist zu schützen (§ 202 BauGB). Nach Rückbau der PV-Anlage ist dieser Mutterboden für die spätere landwirtschaftliche Nutzung erforderlich und darf deshalb nicht von diesem Acker entfernt werden, sondern muss auf der restlichen Ackerfläche verbleiben.

Um später die geschotterten Stellplätze und Zufahrten wieder zu fruchtbaren Ackerboden umwandeln zu können ist eine Trennfolie unter den Schotter einzubauen.

Um Bodenverdichtungen im Acker zu vermeiden sind die Bauarbeiten nur bei trockenen Bodenverhältnissen durchzuführen. Bodenkontaminierungen, die bei Aufbau oder Abbau der Module entstehen können, sind zu vermeiden und nach Abbau durch Bodenuntersuchungen zu überprüfen bzw. zu sichern. Eine geregelte Abfallentsorgung beim Aufbau ist sicher zu stellen.

Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Sollten bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z.B. Drainagen beschädigt werden, so sind diese Beschädigungen wieder fachgerecht zu beheben.

Emissionen von benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen

Durch die ordnungsgemäße, landwirtschaftliche Bewirtschaftung kann es zu Staub- und (z. B. Erde, Dünger, Ernterückstände, Branntkalk etc.) und Ammoniakimmissionen kommen. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann.

Emissionen, die von umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehen und damit u. U. die Funktionsfähigkeit der Anlage beeinträchtigen, sind vom Anlagenbetreiber und dessen

Die Hinweise zum Schutz des Mutterbodens, zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und -verunreinigungen, zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sowie zum Schutz vorhandener Drainagen und Leitungen werden in die textlichen Hinweise aufgenommen. Mutterboden wird nur in den für Zufahrten und technische Anlagen erforderlichen Bereichen abgetragen und auf dem Grundstück fachgerecht wiederverwendet bzw. zwischengelagert.

Der Hinweis zu den von angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehenden, im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung üblichen Immissionen ist bereits in den textlichen Hinweisen enthalten und wird beibehalten.

Rechtsnachfolgern zu dulden. Die benachbarten Landwirte dürfen deswegen nicht zum Regress herangezogen werden oder Beschränkungen erfahren.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Bayerische Staatsregierung vereinfachte im Dezember 2024 die Regelung für Ausgleichsflächen bei PV-Freiflächenanlagen. Ab sofort werden PV-Freiflächenanlagen ohne zusätzlichen Ausgleichbedarf zum Regelfall.

Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche können z.B. wie im PV-Park Bundorf flächensparend im Geltungsbereich selbst geschaffen werden, anstatt immer neue wertvolle landwirtschaftlich genutzte Äcker als externe Ausgleichsflächen anzulegen.

Nach ausgewerteten Untersuchungen werden extensive genutzte Solarparks mit mindestens 3m Abstand zwischen den Modulflächen von Feldlerchen und anderen Bodenbrütern als neuen Lebensraum angenommen. Die Gestaltung der Anlage sowie des Umfeldes sind laut Nabu für die Habitatqualität dabei entscheidend. Wir fordern diese flächensparende Möglichkeit bei der vorliegenden Planung unter Umgestaltung der Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen zu berücksichtigen.

Landwirtschaftlicher Verkehr

Der landwirtschaftliche Verkehr darf während und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen vom Solarpark nicht behindert werden. Die Unterhaltsfrage und Baulast der beanspruchten Wirtschafts- bzw. Gemeinde wege und -straßen ist im Voraus zu klären.

Nach den vorliegenden Plänen entsteht der Eindruck, dass einige umlaufende Flurwege, wie beispielsweise die Flurnummern 3356, 4074 und 4088/1, in den Geltungsbereich einbezogen wurden. Wir bitten daher um eine Überprüfung und gegebenenfalls um die Berücksichtigung der Entfernung dieser landwirtschaftlichen Wege aus dem Geltungsbereich.

Bereich Forsten:

Allen Unterlagen zum Vorhaben kann nicht entnommen werden, dass ein bestimmter Abstand zu Wald vorgesehen wäre.

Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von ± 30 m. Mögliche Gefahren durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste können hier nicht ausgeschlossen werden. Der Abstand zum Wald sollte hier vernünftigerweise 30 bis 40 m betragen. In diesen Zeiten des Klimawandels können Bäume in jede Richtung fallen. Bevorzugt dem Licht zugeneigt wachsen die großen Äste an den Bäumen, die durchaus zu Schäden auf den Photovoltaikflächen führen können. Auch der Schattenwurf durch die nahen Wälder sollte nicht außer Acht gelassen werden. Über Waldhöhen in 30 Jahren kann man heute keine sichere Angabe machen, aber die Waldhöhen nehmen seit Jahrzehnten immer weiter zu.

Die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden auf Grundlage der Fachgutachten und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde konkretisiert. Dabei wird geprüft, inwieweit Maßnahmen für Offenlandarten innerhalb der Anlagenflächen umgesetzt und durch ein Monitoring begleitet werden können.

Die Festsetzungen werden entsprechend angepasst.

Die Flurwege und der landwirtschaftliche Verkehr werden in der weiteren Planung überprüft. Bestehende, für die Erschließung und Bewirtschaftung erforderliche Wege bleiben in ihrer Funktion erhalten. Die Flurstücke 4074 und 4088/1 liegen nicht im Geltungsbereich; die Einbeziehung der Teilfläche des Flurstücks 3356 wird zeichnerisch und eigentumsrechtlich eindeutig geklärt.

Die Waldabstände werden in den Planunterlagen überprüft und vermaßt. Erforderliche Haftungs- und Verkehrssicherungsregelungen sind außerhalb der Bauleitplanung zwischen Vorhabenträger und Waldeigentümer zu vereinbaren.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Abwägung der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen Würzburg gemäß dem Vorschlag des Büros Samberger Stallinger vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 2.1.2	Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Bay. Bauernverband Würzburg
----------------------	---

Sachverhalt:

Bayerischer Bauernverband Würzburg 10.03.2025 Der Bayerische Bauernverband steht zur Energiewende. Gleichwohl sind landwirtschaftliche Belange bei Flächeninanspruchnahme maßgeblich zu berücksichtigen. <u>Flächeninanspruchnahme und Flächenauswahl</u> Rund 36 ha PV-Freiflächen erscheinen auch bei der Größe der Remlinger Gemarkung relativ hoch. Die Flächenauswahl ist bezüglich der Bodenwertzahlen weitgehend akzeptabel. Lediglich die Fläche Rapplesberg hat einen hohen Anteil sehr guter Böden. Knapp die Hälfte der Fläche weist über 60 Bodenpunkte aus und sollte nicht mit PV-Modulen belegt werden. Alternativ könnten stehende Ost-West ausgerichtete bifaziale Module genutzt werden. Ebenso sind ost-west schwenkbare Reihen denkbar. Bei dieser Art der Agri-PV kann die Fläche zwischen den Modulen normal ackerbaulich benutzt werden und es gehen nur rund 15 % Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung. <u>Naturschutz-rechtlicher Ausgleich und ggf. Artenschutz CEF Maßnahmen</u> Die Bemessung von naturschutz-rechtlichem Ausgleich hat sich mit neuem Schreiben des StMB vom 05.12.2024 geändert. Dadurch muss die Belegungsdichte, sprich GRZ nicht mehr bei 0,5 liegen, um naturschutz-rechtlichen Ausgleich vermeiden zu können. Die PV-Einheiten müssen jeweils unter 25 ha sein, 80 cm Höhe der PV-Module und Begrünung unter und zwischen den Modulen sind die wesentlichen Parameter der Freistellung vom Ausgleich. https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/service/planfeststellungen/32-4354-1-1-9/bekanntmachungen/beschluss_werntalbr%C3%BCcke_druc	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die landwirtschaftlichen Belange und die Bodenwertzahlen wurden bei der Standortwahl berücksichtigt. Für die Teilfläche „Rapplesberg“ wird geprüft, ob eine geänderte Belegung oder eine Agri-PV-Ausführung technisch, wirtschaftlich und städtebaulich umsetzbar ist. Ein Anspruch auf eine bestimmte Anlagentechnik oder auf den Entfall einer Teilfläche ergibt sich daraus nicht. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die besonderen artenschutzrechtlichen Anforderungen sind getrennt zu betrachten. Artenschutzrechtlich erforderliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen richten sich nach den nachgewiesenen Arten und den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Die konkrete Ausgestaltung, Lage und Sicherung der Maßnahmen wird mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Dabei werden flächensparende Maßnahmen innerhalb der Anlagenflächen sowie ein befristetes Monitoring zur Erfolgskontrolle geprüft.
---	--

Insofern könnte auch die GRZ in den Bebauungsplänen aufgehoben werden und dadurch die Flächeninanspruchnahme verkleinert werden und z.B. Der Teilbereich Rapplesberg entfallen oder mit geringerer Leistung als Agri-PV laufen.

Nachdem Feldlerchen und andere geschützte Tierarten betroffen scheinen, sollten die Freiflächen unter und zwischen den Modulen und zwischen Zaun und Modulen für diese Tierarten zur optimierten Fläche genutzt werden. So kann neben Grünland auch immer wieder offener Rohboden für die Feldlerche hergestellt werden. Die Aufwuchshöhe und Dichte der begrünten Fläche sollte sich an den Ansprüchen der betroffenen Tierarten ausrichten damit möglichst viele wieder einen Platz auch nach dem Bau der PV-Module in

der Anlage finden und kein externer artenschutz-rechtlicher Ausgleich benötigt wird. Wenn dies durch Beibehaltung der GRZ von 0,5 besser gewährleistet werden kann, sollte so verfahren werden, um externen Ausgleich zu vermeiden.

Sollte dennoch externer artenschutz-rechtlicher Ausgleich als CEF für die Bauphase und Gewöhnungsphase danach benötigt werden, sollte dieser zeitlich befristet und folgende Punkte umgesetzt werden. Für die Feldlerche sollten alle drei möglichen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend dem Schreiben des StMUV vom 22.02.2023 ermöglicht werden, also Feldlerchenfenster, Blüh- und Bracheflächen sowie größerer Saatreihenabstand bei Getreide. Zudem sollte ein Monitoring in der PV-Anlage erfolgen.

Dadurch soll der externe Ausgleich für die Feldlerche reduziert oder aufgehoben werden, wenn in der PV Anlage Feldlerchen weiter siedeln oder sich dort aufhalten sollten.

Untersuchungen bzw. Berichte des BNE zeigen, dass PV-Freiflächen durchaus Potential für mehr Biodiversität haben und externer Ausgleich und dauerhafte CEF-Maßnahmen eher überflüssig ist.

<https://www.bne-online.de/de/news/detail/pressemitteilung-studie-photovoltaik-biodiversitaet/>

Die Kriterien zur Flächenauswahl für die CEF-Maßnahmen darf nicht so eng gesehen werden, dass keine vernünftige Einpassung in die Bewirtschaftungsstruktur möglich wird.

Auch wenn Flächen festgesetzt werden, kann es sinnvoll sein die Flächen immer wieder mit anderen in der Nutzung stehenden Äckern zu tauschen, um die Fruchtbarkeit der Maßnahmenflächen zu erhalten und den Unkrautdruck zu vermindern.

Der BBV ist zur Flächenauswahl erneut zu hören.

Ebenso sollten die Eingrünungsmaßnahmen mit Hecken überdacht und minimiert werden, da sie teils kontraproduktiv für Feldlerchen sein können.

Dies betrifft z.B. den östlichen und nördlichen Rand bei der Teilfläche Hubertusgraben.

Diese Hecken sollten entfallen und nur Grünsäume optimiert auch für Feldvögel und Tiere des Offenlandes gestaltet werden. Bei der Teilfläche Tiefenthaler Weg sollte lediglich eine Hecke als Verbindung vom Wald zum Bestand am Südrand entlang des Weges 3364 ab dem Abzweig Weg Nummer 482/1 nach Süden angelegt werden. Am Rapplesberg reicht unseres Erachtens eine Eingrünung über Kletterpflanzen wie Efeu am

Die geplanten Eingrünungen werden hinsichtlich ihrer Wirkung auf Feldvögel und sonstige Offenlandarten überprüft. Hecken werden nur dort festgesetzt, wo sie für die Einbindung in das Landschaftsbild erforderlich und artenschutzfachlich verträglich sind; im Übrigen werden artenreiche Säume und niedrigwüchsige Strukturen bevorzugt.

Zaun und mit einem grünen Saum optimiert auf wie oben beschrieben aus. Es besteht keine Sichtbeziehung zu bebauter Wohnsiedlung. Mit ´dauerbegrüntem Zaun ist ein Sichtschutz und eine Einbindung in die Landschaft ebenfalls gewährleistet. <u>Rückbauverpflichtung</u> Rückbauverpflichtung für alle Teile der Planung, also PV-Anlage plus Ausgleichsmaßnahmen. Wir konnten keine Festsetzung einer Rückbauverpflichtung der kompletten Anlage inklusive Ausgleichsmaßnahmen nach Beendigung der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage finden. Wir bitten eine Rückbauverpflichtung aller technischen Einrichtungen und Ausgleichsmaßnahmen in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen. Die Nachnutzung muss Acker bzw. die Ausgangsnutzung (bei der Fläche Tiefenthaler Höhe) vor PV sein. Nachnutzung Landwirtschaft alleine reicht nicht, weil dies auch extensives Grünland sein könnte. <u>Zusammenfassung</u> Zusammenfassend fordern wir, den Flächennutzungs- und die Bebauungspläne maßgeblich zu überarbeiten, insbesondere • den Umfang der Planung mit PV-Anlagen in der Abwägung mit den Belangen der wirtschaftenden Betriebe und dem Belang der Ernährungssicherheit hinsicht der GRZ sowie der Teilfläche Rapplesberg zu überprüfen • die Grundlage naturschutz-rechtlichen Ausgleichs anzupassen und den Umfang der Hecken zu minimieren, sowie die Maßnahmen auf die Feldvögel und Tiere der Offenlandschaft hin zu optimieren • die Notwendigkeit und der Umfang sowie die Lage der Festsetzung von CEF-Maßnahmen zu minimieren und den BBV hierzu nochmals zu hören • bezüglich einer verbindlichen Rückbauverpflichtung zu Acker bzw. der aktuellen Nutzung für alle Bestandteile der Planung in die Bebauungspläne aufzunehmen. Der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne sind entsprechend den Anregungen und Forderung zu überprüfen und zu ändern.	Die Rückbauverpflichtung wird ergänzt. Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe sind die technischen Anlagen zurückzubauen und die Flächen der festgelegten landwirtschaftlichen Folgenutzung zuzuführen. Der Rückbau bzw. Fortbestand naturschutzrechtlicher Maßnahmen richtet sich nach deren rechtlicher Funktion und wird mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt; CEF-Maßnahmen können nicht ohne fachliche Prüfung allein aufgrund der Anlagenaufgabe entfallen. Die Anregung, den Bayerischen Bauernverband bei der konkreten Auswahl externer Maßnahmenflächen erneut einzubeziehen, wird im weiteren Abstimmungsprozess berücksichtigt, soweit hiervon landwirtschaftliche Belange berührt sind.
--	---

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Abwägung der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes Würzburg gemäß dem Vorschlag des Büros Samberger Stallinger vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 2.1.3	Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Bay. Landesamt f. Denkmalpflege
----------------------	---

Sachverhalt:

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege 20.02., 25.02., 27.02.2025 BPlan „Tiefenthaler Höhe“ und 7. Änderung FNP <u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen. BPlan „Gutlage“ und 7. Änderung FNP <u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen. BPlan „Hubertusgraben“ und 7. Änderung FNP <u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen. BPlan „Rapplesberg“ und 7. Änderung FNP <u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Hinweise zu den gesetzlichen Melde- und Sicherungspflichten bei zufälligen Bodendenkmalfunden nach Art. 8 BayDSchG sowie zur Behandlung beweglicher Funde werden in die textlichen Hinweise der Bebauungspläne aufgenommen. Eine weitergehende Festsetzung ist nicht erforderlich, da die gesetzlichen Pflichten unmittelbar gelten.
---	---

und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Allgemeine Information:

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden.

Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art.9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Abwägung der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege gemäß dem Vorschlag des Büros Samberger Stallinger vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 2.1.4	Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Bayernwerk Netz GmbH
----------------------	--

Sachverhalt:

Bayernwerk Netz GmbH 05.03.2025 <u>Teilstellungnahme STROM in Verbindung mit ID 28952 vom 27. Februar 2025 der Abteilung für Fremd und Bauleitplanung und der Teilstellungnahme „GAS“ vom 05.03.2025</u> Der Geltungsbereich für die Aufstellung des Bebauungsplans Teilfläche 1 „Gutlage“ umfasst die Flurnummer 2930 in der Gemarkung des Markt Remlingen. Auf den Flächen des Geltungsbereichs für die PV Freiflächenanlage, Teilfläche 1 „Gutlage“, verläuft derzeit eine 110kV Hochspannungsfreileitung. In der Teilstellungnahme ID 28952 vom 27. Februar 2025 wird auf diese Versorgungsleitung unseres Unternehmens näher eingegangen. Weitere Versorgungsleitungen STROM sind auf dieser Teilfläche derzeit nicht vorhanden. Der Geltungsbereich für die Aufstellung des Bebauungsplans Teilfläche 2 „Hubertusgraben“ umfasst die Flurnummern (Teilfläche aus) 2966, 2954 und 2953 jeweils Gemarkung Remlingen. Auf den Flächen des Geltungsbereichs für die PV-Freiflächenanlage, Teilfläche „Hubertusgraben“ verläuft derzeit eine 20kV Mittelspannungsfreileitung unseres Unternehmens mit einem Schutzzonenbereich von 10mtr. beidseits der Trassenachse. Der Geltungsbereich für die Aufstellung des Bebauungsplans Teilfläche 3 „Tiefenthaler Höhe“ umfasst die Flurnummern 3358, 3357 und Teilfläche aus 3356 jeweils Gemarkung Remlingen. Auf den Flächen des Geltungsbereichs für die PV-Freiflächenanlage, Teilfläche „Tiefenthaler Höhe“, verlaufen derzeit keine Strom-Versorgungsleitungen unseres Unternehmens. Der Geltungsbereich für die Aufstellung des Bebauungsplans Teilfläche 4 „Rapplesberg“ umfasst die Flurnummern Fl. Nr. 4086, 4085, 4084, 4083, 4082, 4081, 4080 und 4076 jeweils Gemarkung Remlingen. Auf den Flächen des Geltungsbereichs für die PV-Freiflächenanlage, Teilfläche 4 „Rapplesberg“ verlaufen derzeit keine Strom Versorgungsleitungen unseres Unternehmens. Wir haben diesem Schreiben mehrere Ortsnetzpläne und Luftbilder vom 04. Februar 2025 beigelegt. Diese Planunterlagen sind nur für Planungszwecke geeignet, aber nicht für Maßnahmen. Sollten Sie detailliertere Pläne (bis DIN A3) benötigen, können Sie sich diese online, nach einmaliger Anmeldung, selbstständig herunterladen. Für eine einmalige Anmeldung zum Erzeugen von Planausschnitten (bis Größe DIN A0) wenden Sie	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die vorhandenen Stromleitungen und ihre Schutzbereiche werden in den Planunterlagen nachrichtlich dargestellt bzw. eindeutig gekennzeichnet. Für die 20-kV-Freileitung werden die erforderlichen Schutzabstände und der freizuhaltende Bereich um die Maststandorte berücksichtigt. Trafostationen, Kameramasten und sonstige bauliche Nebenanlagen werden außerhalb der Leitungsschutzzonen angeordnet. Hochwachsende Gehölze und Obstbäume sind innerhalb der Schutzbereiche nicht vorgehen.
---	---

sich an das Mailpostfach planauskunft@bayernwerk.de. Über dieses Postfach kann eine Freischaltung beantragt werden. Verwenden Sie für eine Planselbstauskunft, den nachfolgenden Link: https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html Für die Richtigkeit der in den beigefügten Lageplänen eingetragenen Leitungsverläufe besteht keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungsachse im Gelände. Eine Nachprüfung vor Ort ist unbedingt zu empfehlen. Für bestehende Versorgungsleitungen im Bereich der geplanten Solarparks empfehlen wir Suchschlitze. Innerhalb des Schutzzonenbereiches unserer Versorgungsleitungen ist nur eine eingeschränkte Handlungsweise, Bebauung, sowie Nutzung bzw. Bepflanzung möglich. Die Abstände entsprechend DIN VDE 0105 bzw. 0210 sind einzuhalten. Außerhalb des Schutzzonenbereiches bestehen von unserer Seite keine Einwände hinsichtlich einer Bebauung. Wir bitten nachstehende Einschränkungen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. der 8. (7.) Änderung des Flächennutzungsplans mit aufzunehmen; - Durch die Einführung des vereinfachten Baugenehmigungsverfahren im Jahr 1998 bzw. 2008 ist der Bauherr bzw. die Planungsbeauftragten Personen (Architekt/ Bauleiter) verpflichtet vor einer Baumaßnahme im Bereich von Versorgungsnetzen die Belange des Netzbetreibers anzufragen. Eine Baufreigabe durch das zuständige Landratsamt oder der Gemeinde erübrigt nicht eine Anfrage an den Netzbetreiber, außer die Belange sind im Bauantrag beschrieben. Daher weisen wir Sie darauf hin, dass der Bayernwerk Netz GmbH geplante Bauvorhaben, Änderungen von bestehenden Bauvorhaben und Bauten sowie Nutzungsänderungen der Grundstücksfläche im Leitungsbereich vor der Bauausführung zur Stellungnahme vorzulegen sind. Die Folgen einer unterlassenen Vorlage kann den Umbau der 20-kV Freileitung bedeuten, da unter Umständen die Abstände nach DIN VDE 0210 nicht eingehalten werden. Die Kosten eines erforderlichen Umbaus von Versorgungsleitungen – und Anlagen, sind in diesen Fällen vom Verursacher zu tragen. - Im Leitungsbereich sind Nutzungsänderungen des Geländes (Straße, Parkplätze, Spielplatz, usw.) sowie Änderungen am Geländeniveau der Bayernwerk Netz GmbH unaufgefordert vorzulegen. - Die Standsicherheit und die Zufahrt zu den 20kV Maststandorten müssen zu jeder Zeit gewährleistet sein. Eine Schutzzone um die 20kV Maststandorte mit 6 mtr. (kreis-	Die Hinweise zur Abstimmung von Bauarbeiten, Geländeänderungen, Aufschüttungen, Lagerungen und Grabungen mit dem Netzbetreiber sowie zur Gewährleistung von Standsicherheit und Zufahrt zu den Maststandorten werden in die textlichen Hinweise aufgenommen. Ebenso wird auf mögliche witterungsbedingte Einwirkungen, Schattenwurf und die erforderliche Planauskunft vor Baubeginn hingewiesen. Die noch festzulegenden Ausgleichs- und CEF-Flächen werden hinsichtlich vorhandener Leitungen und Schutzbereiche geprüft. Der Netzbetreiber wird am weiteren Verfahren beteiligt. Die genannten Punkte werden im Bebauungsplan unter den Textlichen Hinweisen aufgenommen.
---	---

förmig um den Mast) sind einzuhalten.

- Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und – Hilfsmittel im Leitungsbereich, sowie Grabungen im Mastbereich sind nicht möglich ggf. nur nach Abstimmung mit der Bayernwerk AG.
- Im Bereich der Freileitung dürfen keine hochwachsenden Bäume gepflanzt werden. Der Radius von 6 mtr. um unsere 20kV Freileitungsmaste ist von einer Bepflanzung freizuhalten.
- Um nicht die geforderten Abstände nach DIN VDE bei Bauschnittarbeiten und für Erntezwecke zu unterschreiten, dürfen keine Obstbäume innerhalb der Schutzzone gepflanzt werden.
- Die geplanten Trafostationen und Nebenanlagen (z.B. Kameramaste) sind außerhalb der Schutzzone zu errichten.
- Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich der Freiausstellung und Stellplätzen.
Für Witterungs- und naturbedingten Schäden hierdurch kann keine Haftung übernommen werden. Der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leiterseile ist vom Betreiber geplanter Photovoltaikanlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/ Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.
- Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und – Hilfsmittel im Leitungsbereich, sowie Grabungen im Mastbereich sind nicht möglich ggf. nur nach Abstimmung mit der Bayernwerk AG.

Bei Sicherungsmaßnahmen bzw. einer örtlichen Kabeleinweisung wenden Sie sich an unseren Gebietservice unter marktheidenfeld-service@bayernwerk.de bzw. der Rufnummer 09391 903 330 mit einem Vorlauf von mindestens 2 Arbeitswochen.

Gegen die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne PV-Freiflächenanlage „Tiefenthaler Höhe“_6102/1; PV - Freiflächenanlage „Rapplesberg“_6102/2; PV - Freiflächenanlage „Hubertusgraben“ 6102/3 und PV - Freiflächenanlage „Gutlage“ 6102/4 im Parallelverfahren in der Auslegung vom 27. Februar 2025 in der Gemarkung des Markt Remlingen bestehen **keine grundsätzlichen Einwendungen**,

bezogen auf das von der Bayernwerk Netz GmbH betreute Strom-Versorgungsnetz, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer vorhandenen

Strom-Versorgungsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Ausgleichflächen wurden derzeit nicht ausgewiesen. Sollten im weiteren Verfahren zusätzliche Flächen ausgewiesen werden, ist eine erneute Prüfung notwendig. Dieses Schreiben stellt keine Baufreigabe dar, wir bitten sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	
<u>Teilstellungnahme GAS in Verbindung mit ID 28952 vom 27. Februar 2025 der Abteilung für Fremd und Bauleitplanung und der Teilstellungnahme „Strom“ vom 05.03.2025</u> Die Netze der Gasversorgung Unterfranken GmbH (GasUf) sind an die Energienetze Bayern GmbH verpachtet. Die Betriebsführung liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH, daher nehmen wir Stellung zu Ihrem Schreiben. Der Geltungsbereich für die Aufstellung des Bebauungsplans Teilfläche 1 „Gutlage“ umfasst die Flurnummer 2930 in der Gemarkung des Markt Remlingen. Auf den Flächen des Geltungsbereichs für die PV Freiflächenanlage, Teilfläche 1 „Gutlage“, verlaufen derzeit keine GAS-Versorgungsleitungen unseres Unternehmens. Der Geltungsbereich für die Aufstellung des Bebauungsplans Teilfläche 2 „Hubertusgraben“ umfasst die Flurnummern (Teilfläche aus) 2966, 2954 und 2953 jeweils Gemarkung Remlingen. Auf den Flächen des Geltungsbereichs für die PV-Freiflächenanlage, Teilfläche „Hubertusgraben“ verlaufen derzeit keine GAS-Versorgungsleitungen unseres Unternehmens. Der Geltungsbereich für die Aufstellung des Bebauungsplans Teilfläche 3 „Tiefenthaler Höhe“ umfasst die Flurnummern 3358, 3357 und Teilfläche aus 3356 jeweils Gemarkung Remlingen. Auf den Flächen des Geltungsbereichs für die PV-Freiflächenanlage, Teilfläche „Tiefenthaler Höhe“, verlaufen derzeit keine GAS-Versorgungsleitungen unseres Unternehmens. Der Geltungsbereich für die Aufstellung des Bebauungsplans Teilfläche 4 „Rapplesberg“ umfasst die Flurnummern Fl. Nr. 4086, 4085, 4084, 4083, 4082, 4081, 4080 und 4076 jeweils Gemarkung Remlingen. Auf den Flächen des Geltungsbereichs für die PV-Freiflächenanlage, Teilfläche 4 „Rapplesberg“ verlaufen derzeit keine GAS-Versorgungsleitungen unseres Unternehmens. (...) Gegen die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne PV-Freiflächenanlage „Tiefenthaler Höhe“_6102/1; PV - Freiflächenanlage „Rapplesberg“_6102/2; PV - Freiflächenanlage „Hubertusgraben“ 6102/3 und PV - Freiflächenanlage „Gutlage“ 6102/4 im Parallelverfahren in der Auslegung vom 27. Februar 2025 in der Gemarkung des Markt Remlingen bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, bezogen auf das von der Bayernwerk Netz GmbH betreute GAS-Versorgungsnetz, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach den vorliegenden Angaben befinden sich innerhalb der vier Geltungsbereiche keine Gasversorgungsleitungen des Unternehmens. Planerische Änderungen oder die spätere Einbeziehung externer Ausgleichsflächen werden erneut auf mögliche Leitungsbetroffenheiten geprüft. Im Übrigen besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

der Betrieb unserer vorhandenen GAS-Versorgungsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Ausgleichflächen wurden derzeit nicht ausgewiesen. Sollten im weiteren Verfahren zusätzliche Flächen ausgewiesen werden, ist eine erneute Prüfung notwendig.	
--	--

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Abwägung der Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH gemäß dem Vorschlag des Büros Samberger Stallinger vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 2.1.5	Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Bund Naturschutz eV Kg WÜ
----------------------	---

Sachverhalt:

Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Würzburg 26.02.2025 <u>Allgemein:</u> Die vorgesehenen Flächen sind weitgehend aktuell unter ackerbaulicher Nutzung geführt. Teilweise liegen sie innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Durch die Umwandlung in extensives Grünland sind hier eher positive Effekte zu erwarten. Die naturschutzfachlichen Gutachten weisen u.a. geschützte Arten nach, die zu berücksichtigen sind. <u>Zu den Flächen im Einzelnen:</u> <u>Fläche TF1 – Gutlage:</u> Fläche derzeit in ackerbaulicher Nutzung. Keine weiteren Einwände. <u>Fläche TF2 – Hubertusgraben:</u> Fläche derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung, überwiegend ackerbaulich. Biotopstrukturen wurden berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurde im nordwestlichen Randbereich eine Teilfläche von ca. 1300 qm extensivem Dauergrünland mit kleinem Gehölz. Diese ist gemäß Biotopwertliste als G21 „mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland“ einzustufen, Untergruppe G213 „Artenreiches Extensivgrünland“ mit Orchideenvorkommen (<i>Orchis militaris</i>, <i>Himantoglossum hircinum</i>). Dieses Teilstück sollte von einer Überbauung und Bepflanzung ausgespart werden.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die im nordwestlichen Randbereich der Teilfläche „Hubertusgraben“ vorhandene Grünland- und Gehölzstruktur wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde überprüft. Die Planung wird so angepasst, dass ökologisch hochwertige Bestände von einer Überbauung und nicht erforderlichen Bepflanzung freigehalten und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit gesichert werden.
--	---

Der Zaunverlauf sollte, so wie er vom südlich angrenzenden Biotop kommt, geradlinig weitergeführt werden, sodass die Fläche außerhalb verbleibt und auch nicht mit Hecke überpflanzt wird. Die extensive Nutzung (1x Mahd oder Beweidung pro Jahr) sollte weitergeführt werden. <u>Fläche TF3 – Tiefenthaler Höhe:</u> Fläche war landwirtschaftlich als Kurzumtriebsplantage genutzt (Hybridpappeln), mittlerweile gerodet. Keine weiteren Einwände. <u>Fläche TF4 – Rapplesberg:</u> Fläche derzeit in ackerbaulicher Nutzung. Die Fläche wird von einem Grünweg durchquert. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob es sich um einen Wildkorridor handelt. Aufgrund des angrenzenden Waldes ist übers Jahr regelmäßig Rehwild zum Äsen auf der Fläche unterwegs. Optimalerweise sollte der Grünweg als Wildkorridor mit Bepflanzung ausgeführt werden, um den Tieren den Zugang in die Flur offen zu halten.	Für die Teilfläche „Rapplesberg“ bleibt der vorhandene Grünweg als mindestens 6 m breiter, unverbauter Durchlass erhalten. Aufgrund der örtlichen Situation wird dieser nicht als übergeordneter Wildtierkorridor festgesetzt. Die Funktion als Durchlass für Wildtiere wird durch die Freihaltung von Modulen und Einfriedungen gesichert. Eine zusätzliche Gehölzbepflanzung wird wegen möglicher Konflikte mit Offenlandarten nicht vorgesehen. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz werden im Entwurf auf Grundlage der Fachgutachten und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde konkretisiert.
--	---

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Abwägung der Stellungnahme des Bund Naturschutzes in Bayern e. V. Kreisgruppe Würzburg gemäß dem Vorschlag des Büros Samberger Stallinger vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 2.1.6	Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Gemeinde Greußenheim
----------------------	--

Sachverhalt:

Gemeinde Greußenheim 06.03.2025 Der Gemeinderat Greußenheim hat in seiner Sitzung vom 23.02.2025 beschlossen, keine Stellungnahme zum Verfahren abzugeben.	Die Mitteilung, dass keine Stellungnahme abgegeben wird, wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Handlungsbedarf.
--	--

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 2.1.7	Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Gemeinde Erlenbach/Tiefenthal
----------------------	---

Sachverhalt:

Gemeinde Erlenbach mit Ortsteil Tiefenthal 24.02.2025 <u>Auszug aus dem Beschlussbuch der Mitgliedsgemeinde Erlenbach:</u> Die Bereiche TF1 (Gutlage) und TF4 (Rappelsberg) berühren die von der Gemeinde wahrzunehmenden Belange nicht. Die Bereiche TF2 (Hubertusgraben) und TF3 (Tiefenthaler Höhe) haben jedoch das Potential, sich negativ auf die wahrzunehmenden Belange auszuwirken. Es wird die Vorlage eines Blendgutachtens für die TF2 und 3 gefordert, um sicherzustellen, dass insb. Die Einwohner Tiefenthals durch die PV-Freiflächenanlagen nicht beeinträchtigt werden. Für die TF 4 wurde keine Bekanntmachung online gestellt. Die Richtlinien des Markt Remlingen (nachstehend) sollen auch für die Gemeinde Erlenbach mit OT Tiefenthal eingehalten werden: Mit der Aufstellung von Rahmenbedingungen für Freiflächen-PV-Anlagen im Gebiet des Marktes Remlingen werden Anforderungen gestellt, die einer Vorauswahl der Grundstücke gleichkommt. Daher ist der Standort im Vorfeld als geeignet eingeschätzt worden. Am 31.10.2023 sowie 20.12.2023 beschloss der Marktgemeinderat folgende Leitlinien: 1. Die Gesamtfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet beträgt max. 36 ha 2. Freiflächen-Photovoltaikanlagen dürfen nur auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit einer max. Bonität/Wertzahl von 40 auf min. 51% der Projektfläche errichtet werden. 3. Die Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen nicht im direkten Sichtbereich von der Wohnbebauung liegen 4. Eine Bürgerbeteiligung an der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist vom Projektentwickler einzuräumen. Einzelheiten sind mit dem Markt Remlingen abzustimmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach der immissionsschutzfachlichen Stellungnahme des Landratsamtes befinden sich im relevanten Umfeld der Teilflächen keine schutzbedürftigen Immissionsorte, bei denen unzulässige Blendwirkungen zu erwarten sind. Die Abstände zur vorhandenen bzw. geplanten Wohnbebauung in Tiefenthal liegen deutlich über dem vom LfU als besonders prüfrelevant benannten Nahbereich von etwa 100 m. Ein gesondertes Blendgutachten für die Wohnbebauung wird daher nicht als erforderlich angesehen. Unabhängig davon werden mögliche Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit durch Lichtreflexionen mit den zuständigen Straßenverkehrs- bzw. Straßenbaubehörden abgestimmt. Die fehlende Online-Bekanntmachung (vom 31.01.2025) zur Teilfläche 4 wird verfahrensrechtlich geprüft (ergänzt 04.02.2025) und, soweit erforderlich, im weiteren Beteiligungsverfahren ordnungsgemäß nachgeholt. Die vom Markt Remlingen beschlossenen Leitlinien zur Flächenauswahl wurden bei der Planung berücksichtigt. Nachbarliche Belange der Gemeinde Erlenbach werden im Rahmen der Abwägung nach § 2 Abs. 2 BauGB berücksichtigt.
--	--

Des weiteren sollen die Nähe der Netzinfrastruktur, Südhanglage, Einsehbarkeit, Abstand zu Wohnbebauungen und Schutzgebiete berücksichtigt werden.	
--	--

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Erlenbach mit Ortsteil Tiefenthal gemäß dem Vorschlag des Büros Samberger Stallinger vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 2.1.8	Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Gemeinde Holzkirchen
----------------------	--

Sachverhalt:

Gemeinde Holzkirchen 01.04.2025 Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 den Vorentwurf der 7. Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung der 4 vorhabenbezogenen Bebauungspläne gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Gemeinderat Holzkirchen beschließt, keine Bedenken und Anregungen gegen die 7. Flächennutzungsplanänderung einschließlich der 4 vorhabenbezogenen Bebauungspläne für PV-Freiflächenanlagen des Marktes Remlingen (Vorhaben 0 – 4) vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.
--	---

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 2.1.9	Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Gemeinde Uettingen
----------------------	--

Sachverhalt:

Gemeinde Uettingen 12.03.2025 Die Größe des gesamten Geltungsbereiches beträgt ca. 36 ha und entspricht der Leitlinie, festgesetzt durch den Markt Remlingen. Der Markt Remlingen unterstützt damit die Umsetzung von regenerativer Energieerzeugung und untersteht somit auch dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien. Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 den Vorentwurf der 7. Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung der 4 vorhabenbezogenen Bebauungspläne gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Gemeinde Uettingen wird als Nachbargemeinde beteiligt. Von Seiten der Verwaltung sind aufgrund der Vorentwürfe keine Bedenken und Einwendungen für die Gemeinde Uettingen erkennbar. Beschluss: Der Gemeinderat Uettingen beschließt, keine Bedenken und Anregungen gegen die 7. Flächennutzungsplanänderung einschließlich der 4 vorhabenbezogenen Bebauungspläne für PV-Freiflächenanlagen des Marktes Remlingen (Vorhaben 0 – 4) vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.
---	--

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

Nur bei Flächennutzungsplänen:

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs.3 BauGB)

1. Bauplanungsrecht/Städtebau

Geplant ist die Änderung von vier Flächen, welche als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt sind, in Sonderbauflächen nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik.

Die Teilflächen 1 und 2 liegen westlich der Gemeinde Remlingen und grenzen an Flächen an, welche als „Fläche für die Landwirtschaft“ und als „Fläche für die Forstwirtschaft“ dargestellt sind.

Die Teilfläche 3 liegt nordwestlich der Gemeinde Remlingen und grenzt an Flächen an, welche als „Fläche für die Landwirtschaft“ und als „Fläche für die Forstwirtschaft“ dargestellt sind.

Die Teilfläche 4 liegt nördlich der Gemeinde Remlingen und grenzt an Flächen an, welche als „Fläche für die Landwirtschaft“ und als „Fläche für die Forstwirtschaft“ dargestellt sind.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der positiven Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen.

2. Naturschutz

Der Markt Remlingen plant die 7. Änderung des Flächennutzungsplans. Dabei sollen insgesamt 36 ha bisher ackerbaulich genutzte Flächen an vier Lagen in der Gemarkung Remlingen als Sondergebiete PV ausgewiesen werden.

Flächige Schutzgebiete nach Naturschutzrecht liegen im gesamten Planungsbereich nicht vor.

Im Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern Schutzgut Landschaftsbild wird das gesamte Gemeindegebiet von Remlingen der Wertstufe 3 mittlere charakteristische Eigenart zugeordnet. Höhenrücken mit visueller Fernwirkung sind von der Planung nicht betroffen. Insgesamt wird für alle vier Teilbereiche eine maximal zulässige GRZ von 0,5 festgelegt.

In den Unterlagen ist angegeben, dass keine Standortalternativen zur Verfügung stehen. Inwiefern eine Alternativenprüfung durchgeführt wurde, kann nicht beurteilt werden. In der Fachkarte zum Natur- und Artenschutz der regionalen Planungsbehörde an der Regierung von Unterfranken (Stand 17.07.2024) ist für die Teilflächen jeweils kein hoher Raumwiderstand dargestellt.

Dem Vorhaben stehen keine unüberwindbaren naturschutzrechtlichen Belange entgegen.

Ausgleichspflichtige, einzelflächenbezogene Belange (Rechtsbereich besonderer Artenschutz) werden im Rahmen

Bauplanungsrecht/Städtebau: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die Flächennutzungsplanänderung keine Einwände.

Naturschutz: Die Alternativenprüfung wird in der Begründung nachvollziehbar ergänzt und an den gemeindlichen Leitlinien zur Standortwahl ausgerichtet. Die besonderen artenschutzrechtlichen Belange werden in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren auf Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen behandelt.

des jeweiligen Bauleitplanverfahren betrachtet.

3. Wasserrecht und Bodenschutz

Zusammenfassende Stellungnahme der Unteren Wasserrechtsbehörde zu folgenden Bauleitplanverfahren des Marktes Remlingen:

- 7. Änderung des Flächennutzungsplans i. d. F. vom 17.12.2024
- Bebauungsplan „Photovoltaikanlagen – Tiefenthaler Höhe“ i. d. F. vom 17.12.2024
- Bebauungsplan „Photovoltaikanlagen – Rapplesberg“ i. d. F. vom 17.12.2024
- Bebauungsplan „Photovoltaikanlagen – Hubertusgraben“ i. d. F. vom 17.12.2024
- Bebauungsplan „Photovoltaikanlagen – Gutlage“ i. d. F. vom 17.12.2024

Stellungnahme zum geplanten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht:

Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers.

Die Photovoltaikanlage Hubertsgraben und Tiefenthaler Höhe befinden sich im Trinkwasserschutzgebiet Triefenstein (Zone III A). Gemäß der WSG-VO sind nach Punkt 2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche verboten und Punkt 3.2 Anlagen zum Herstellen, behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen verboten.

Die Photovoltaikanlage Rapplesberg befindet sich teilweise im Trinkwasserschutzgebiet Remlingen (Zone III). Gemäß der WSG-VO sind nach Punkt 2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche verboten und Punkt 3.2 Anlagen zum Herstellen, behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen verboten.

Das Merkblatt 1.2/9 „Bei der Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ ist zu beachten.

Es wird vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße Erschließung (Niederschlagswasserbewirtschaftung) gesichert ist bzw. wird. Anfallendes Niederschlagswasser sollte generell gesammelt und breitflächig über die aktive Bodenzone versickert werden.

Bezüglich Gewässer- und Bodenschutzes, sowie des Umgangs mit Niederschlagswasser sollte der allgemein amtliche Sachverständige in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt im Verfahren zu beteiligt werden.

Durch die Bauleitplanung werden keine ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt. Sofern es zu Veränderungen an Gewässern/ wasserführenden Gräben oder Grundwasseraufstau kommt oder Teiche neu errichtet bzw. wesentlich geändert werden sollen oder Niederschlagswasser aus einem Baugebiet in ein Gewässer

Wasserrecht und Bodenschutz: Die Lage der Teilflächen in den Trinkwasserschutzgebieten Triefenstein und Remlingen wird in den Planunterlagen gekennzeichnet.

Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen und das Merkblatt Nr. 1.2/9 werden beachtet. Das Niederschlagswasser wird dezentral und breitflächig über die belebte Bodenzone versickert. Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zur AwSV und zu gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren werden aufgenommen. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurde beteiligt.

eingeleitet werden soll (z. B. über ein Regenrückhaltebecken), ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren abzu prüfen. Bitte ggf. vorab dann mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) abklären.

Beim **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**, allgemein wassergefährdenden Stoffen bzw. Stoffen, aus denen sich wassergefährdende Stoffe herauslösen können ist insbesondere § 62 WHG in Verbindung mit der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – **AwSV**“, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN- Normen, TRwS usw.) zu beachten und einzuhalten. Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamts für Umwelt: www.lfu.bayern.de, Suchbegriff: „AwSV“ nachgelesen werden.

Ebenso sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z. B. DIN-Normen, TRwS usw. einzuhalten. Die Lagerbehälter, die Armaturen und Sicherheitseinrichtungen, Auffangwannen, Rohrleitungen, sowie die jeweiligen Bodenbefestigungen usw. müssen für das jeweilige Medium zugelassen sein. Die Anzeigepflicht für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen richtet sich nach § 40 der AwSV.

Bodenrecht:

Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.

4. Immissionsschutz

Zusammenfassende Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde zu folgenden

Bauleitplanverfahren des Marktes Remlingen:

- 7. Änderung des Flächennutzungsplans i. d. F. vom 17.12.2024
- Bebauungsplan „Photovoltaikanlagen – Tiefenthaler Höhe“ i. d. F. vom 17.12.2024
- Bebauungsplan „Photovoltaikanlagen – Rapplesberg“ i. d. F. vom 17.12.2024
- Bebauungsplan „Photovoltaikanlagen – Hubertusgraben“ i. d. F. vom 17.12.2024
- Bebauungsplan „Photovoltaikanlagen – Gutlage“ i. d. F. vom 17.12.2024

Zusammenfassung

Seitens des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände.

Infolge der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind an den nächsten vorhandenen und bauplanungsrechtlich möglichen schutzbedürftigen Bebauungen keine unzulässigen Beeinträchtigungen durch Geräusche, elektromagnetische Felder und Lichtimmissionen zu erwarten.

Mögliche Beeinflussungen der Verkehrssicherheit (infolge von Lichtreflexionen) auf die in der Nähe der Freiflächen-Photovoltaikanlagen verlaufenden Straßen werden seitens des Immissionsschutzes nicht beurteilt. Hierzu sollte auf jeden Fall die jeweils zuständige Straßenverkehrsbehörde gehört werden.

In den Bebauungsplänen wird in den textlichen Hinweisen

Immissionsschutz: Die Feststellung, dass keine unzulässigen Beeinträchtigungen durch Geräusche, elektromagnetische Felder oder Lichtimmissionen an schutzbedürftiger Bebauung zu erwarten sind, wird zur Kenntnis genommen. Die textlichen Hinweise zu landwirtschaftlichen Immissionen werden beibehalten. Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit werden gesondert mit den zuständigen Stellen abgestimmt.

darauf hingewiesen, dass die Plangebiete u.a. von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben sind und sämtliche Emissionen wie z.B. Verschmutzung, Staub und Steinschläge auf Modulen entschädigungslos zu dulden sind und eine Haftung der angrenzenden Land- und Forstwirtschaftsbetriebe im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgeschlossen ist.

1. Sachverhalt

Der Markt Remlingen plant im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans die Ausweisung von 4 Flächen für Photovoltaikanlagen. Im Parallelverfahren werden die entsprechenden vorhabensbezogenen Bebauungspläne mit integriertem Grünordnungsplan aufgestellt.

Die Planung erfolgt in Teilfläche T1 bis T4 in der Gemarkung Remlingen. Die Größe der gesamten Geltungsbereiche beträgt ca. 36 ha.

1.1 Teilfläche T1 / Bebauungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage „Gutlage“

Das Plangebiet (ca. 6,40 ha; vorgesehene installierte Leistung: ca. 4.000 kWp) liegt ca. 600 m südwestlich von Remlingen. Aktuell wird das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt. Im Norden und Westen wird es durch Waldflächen begrenzt und im Süden und Osten durch Flächen für die Landwirtschaft.

1.2 Teilfläche T2 / Bebauungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage „Hubertusgraben“

Das Plangebiet (ca. 10,26 ha; vorgesehene installierte Leistung: ca. 9.000 kWp) liegt ca. 700 m westlich von Remlingen. Aktuell wird das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt. Im Norden, Osten und Westen wird es durch Flächen für die Landwirtschaft begrenzt und im Süden und durch Waldflächen.

1.3 Teilfläche T3 / Bebauungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage „Tiefenthaler Höhe“

Das Plangebiet (ca. 4,5 ha; vorgesehene installierte Leistung: ca. 3.500 kWp) liegt ca. 740 m nordwestlich von Remlingen und ca. 900 m östlich von Tiefenthal. Am östlichen Ortsrand von Tiefenthal ist noch ein Wohngebiet geplant. Der Abstand zur PV-Fläche beträgt ca. 550 m. Aktuell ist das Plangebiet von Feldgehölz bewachsen. Im Norden wird es durch Waldflächen begrenzt und im Süden, Osten und Westen durch Flächen für die Landwirtschaft.

1.4 Teilfläche T4 / Bebauungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage „Rapplesberg“

Das Plangebiet (ca. 15,28 ha; vorgesehene installierte Leistung: ca. 14.500 kWp) liegt ca. 1,5 km nördlich von Remlingen. Zwischen dem Remlinger Ortsrand und der PV-Fläche sind noch Aussiedlerhöfe. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in einem Abstand von ca. 300 m. Aktuell wird das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt. Im Nordwesten und Nordosten wird es durch Waldflächen begrenzt und im Südwesten und Südosten durch Flächen für die Landwirtschaft.

2. Beurteilung

Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind für den Immissionschutz mögliche Blendwirkungen durch Lichtreflexionen relevant; des Weiteren im Nahbereich noch tonhaltige Geräusche von elektrischen Bauelementen (Wechselrichter, Transformatoren) sowie elektromagnetische Felder.

2.1 Geräusche und elektromagnetische Felder

An der nächsten vorhandenen und bauplanungsrechtlich möglichen schutzbedürftigen Bebauung sind aufgrund der großen Entfernung infolge der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine unzulässigen Beeinträchtigungen infolge von Geräuschen und elektromagnetischen Feldern zu erwarten.

2.2 Lichtimmissionen, Reflexionen, Blendwirkungen

Laut LfU und den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der LAI (Stand 08.10.2012 - Anlage 2 Stand 3.11.2015) kann es durch Reflexionen der Sonne an Photovoltaikmodulen zu Blendungen kommen, woraus sich Probleme ergeben können, wenn in geringem Abstand Wohnbebauung besteht. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der hohen Leuchtdichte der Sonne kommt es bereits dann zu einer Absolutblendung, wenn durch ein Photovoltaikmodul auch nur ein geringer Bruchteil (weniger als 1%) des einfallenden Sonnenlichts zum Immissionsort hin reflektiert wird. Deshalb führen auch Module mit Anti-Reflex-Beschichtung noch zu Absolutblendung.

Die konkreten Tages- und Jahreszeiten, zu denen es zu einer Blendung kommen kann, hängen von der relativen Lage des Immissionsortes zur betreffenden Photovoltaikanlage, deren Ausrichtung und Abmessungen, sowie der geographischen Lage des Immissionsortes ab. Pauschale Angaben zur Blendwirkung sind nicht möglich, es ist stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Laut LfU kann in Anlehnung an die Hinweise des LAI eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Im relevanten Umfeld der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen befinden sich keine schutzbedürftigen Immissionsorte.

Mögliche Beeinflussungen der Verkehrssicherheit (infolge von Lichtreflexionen) auf die in der Nähe der Freiflächen-Photovoltaikanlagen verlaufenden Straßen wird seitens des Immissionsschutzes nicht beurteilt. Hierzu sollte auf jeden Fall die jeweils zuständige Straßenverkehrsbehörde gehört werden.

2.3 Anmerkung

Es ist nicht auszuschließen, dass eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen eine Beeinträchtigung oder Schädigung der Photovoltaikanlage

(z.B. in Form von Staub) verursacht. Die Landwirtschaft bzw. die umliegenden Landwirte dürfen bei der Ausübung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihrer Flächen durch die Sondergebiete nicht eingeschränkt werden. Ansprüche gegenüber der Landwirtschaft auf Schadensersatz wegen Beschädigung oder erhöhtem Reinigungsaufwand der Photovoltaikanlage, verursacht durch eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung, sind deshalb auszuschließen.

Entsprechende Informationen sind bereits in den textlichen Hinweisen der Bebauungspläne vorhanden.

Zum Schutz vor Staub sollten entsprechende Bepflanzungen (z.B. Hecken) an den Seiten zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen hin vorgenommen werden.

Ansonsten bestehen seitens des Immissionsschutzes keine Einwände.

5. Gesundheitsamt

Zusammenfassende Stellungnahme des Gesundheitsamtes zu folgenden Bauleitplanverfahren des Marktes Remlingen:

- 7. Änderung des Flächennutzungsplans i. d. F. vom 17.12.2024

- Bebauungsplan „Photovoltaikanlagen – Tiefenthaler Höhe“ i. d. F. vom 17.12.2024

- Bebauungsplan „Photovoltaikanlagen – Rapplesberg“ i. d. F. vom 17.12.2024

- Bebauungsplan „Photovoltaikanlagen – Hubertusgraben“ i. d. F. vom 17.12.2024

- Bebauungsplan „Photovoltaikanlagen – Gutlage“ i. d. F. vom 17.12.2024

Die Belange des Gesundheitsamts hinsichtlich Infektionsschutz/ Orts- und Siedlungshygiene sowie Pfad Boden- (Bodenluft-) Mensch sind bei den o. a. Bauleitplanverfahren des Marktes Remlingen nicht relevant tangiert.

Hinsichtlich Trinkwasserschutz ist festzustellen, dass

1. sich überplante Flächen der „Tiefenthaler Höhe“ sowie „Hubertusgraben“ im Trinkwasserschutzgebiet Triefenstein befinden; somit sollte das zuständige Gesundheitsamt Main-Spessart – sofern noch nicht geschehen – hierzu gehört werden,

2. der südliche Teil der überplanten Flächen am „Rapplesberg“ im Trinkwasserschutzgebiet von Remlingen liegt; auf das Merkblatt Nr. 1.2/9 des Bayerischen Landesamts für Umwelt wird hingewiesen.

3. sich die Fläche „Gutlage“ außerhalb eines festgesetzten oder planreifen Wasserschutzgebiets befindet.

6. Denkmalschutz

Die o. a. Bauleitplanung des Marktes Remlingen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von 4 Photovoltaikflächen wurde unter denkmalschutzrechtlichen und denkmalfachlichen Aspekten hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf denkmalpflegerische Belange durchgese-

Gesundheitsamt, Denkmalschutz und weitere Fachstellen: Die fachrechtlichen Hinweise werden entsprechend den jeweiligen Stellungnahmen in die Planunterlagen aufgenommen. Soweit keine Einwände erhoben wurden, besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

hen und geprüft.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde hinsichtlich des Aspekts von etwaigen Vermutungsgebieten mit hinzugezogen.

Gemäß der Stellungnahme von Herrn Dr. Haberstroh vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege liegen keine Vermutungsgebiete in den Gebieten der Gemeinde Remlingen, welche von den Vorhaben betroffen sind.

Es wird darum gebeten, den Hinweis auf Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG mit aufzunehmen.

Es ergehen keine weiteren Hinweise oder Auflagen.

7. Kreisentwicklung

(...)

Anlass für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung der vier Bebauungspläne „Photovoltaikanlagen“ des Marktes Remlingen ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Im bestehenden Flächennutzungsplan ist das Areal als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll nun als „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 36 ha.

Das Vorhaben trägt zur Erreichung der regionalen und örtlichen Versorgungssicherheit mittels einer umweltfreundlichen und erneuerbaren Energiequelle bei.

Aus Sicht der Kreisentwicklung bestehen **keine Einwände** gegen das Vorhaben.

8. Klimaschutz, Energiewende und Verkehr (SFB 7)

Ziel der 7. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Remlingen ist, dem Entwicklungsangebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, sodass sich die im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungspläne PV-Freiflächenanlagen „Tiefenthaler Höhe“, „Rappelsberg“, „Hubertusgraben“ und „Gutlage“ aus dem Flächennutzungsplan entwickeln.

Die Größe der gesamten Geltungsbereiche beträgt ca. 36 ha und wird bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sondergebietes für regenerative Energien – Sonnenkraft im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO. So wird dem EEG entsprechend einer Nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung unterstützt und der Markt Remlingen leistet einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung.

Für die Schutzgüter Klima und Luft werden laut dem Umweltbericht kurzfristige Staubentwicklungen durch die Bau- und Transporttätigkeit erwartet. Nach der Errichtung der Anlagen sind keine nachteiligen luftklimatischen Veränderungen durch das Vorhaben erwartet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind also als gering einzustufen.

Der SFB 7 hat keine Einwände gegen das Vorhaben, da nicht mit nachteiligen klimatischen Auswirkungen gerechnet wird und durch das Projekt die regionale Versorgungssicherheit mit erneuerbaren Energien deutlich verbessert wird. Der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse (vgl. BayKlimaG Art 2 Abs. 5. S. 2). Dies gilt auch für das vorliegende Vorhaben, welches daher begrüßt wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg zum FNP gemäß dem Vorschlag des Büros Samberger Stalling vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 2.1.11.1	Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Landratsamt Würzburg -BPL 3 Tiefenthaler Höhe
-------------------------	---

Sachverhalt:

Landratsamt Würzburg 10.03.2025 BP 3 – Tiefenthaler Höhe <u>Allgemeine Anmerkungen/Verfahren</u> Der vorliegende Bebauungsplan soll lt. Titel als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Auch die Begründung und die öffentliche Bekanntmachung beziehen sich auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Demnach sind in dem Verfahren die speziellen Anforderungen des § 12 BauGB für vorhabenbezogene Bebauungspläne zu beachten. Dazu gehört der Abschluss eines Durchführungsvertrages und insbesondere die Vorlage eines Vorhabens- und Erschließungsplans, der zwingender Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen neben der bereits vorhandenen Planurkunde ist. Dementsprechend sind die Bauleitplanunterlagen zu ergänzen und auch in der Begründung ein entsprechender Hinweis auf die Rechtsgrundlage und den Durchführungsvertrag aufzunehmen. Falls es sich bei dem Bebauungsplan entgegen den Angaben in den Bauleitplanunterlagen nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im speziellen Verfahren des § 12 BauGB handelt, sondern um ein Regelverfahren, für dass die Gemeinde mit dem Projektträger einen städtebaulichen Vertrag über die Abwicklung des Bauleitplanverfahrens geschlossen hat, wird dringend empfohlen, die Bezeichnung „vorhabenbezogener Bebauungsplan“ in den Bauleitplanunterlagen und auch den begleitenden Beschlüssen des Gemeinderats nicht weiter zu verwenden, da sonst stetig Unklarheiten über die zugrunde zu legenden Rechtsgrundlagen bestehen. Hierdurch könnte der Bebauungsplan anfechtbar werden. Zudem ist in den Verfahrensakten zweifelsfrei nachvollziehbar zu dokumentieren, zu welcher Planfassung jeweils der	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB weitergeführt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil der Satzung; der Durchführungsvertrag wird vor Satzungsbeschluss abgeschlossen. Begründung, Planzeichnung, Satzung und Verfahrensvermerke werden hinsichtlich Bezeichnung und Rechtsgrundlage vereinheitlicht. Die bauplanungsrechtlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen; grundsätzliche Einwände bestehen nicht. Die vorhandene Baumreihe wird nicht überplant und in der Planzeichnung eindeutig als zu erhaltender Bestand gekennzeichnet.
---	---

Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Gemeinderates gefasst wird, zu welcher Planfassung die Öffentlichkeit beteiligt wird, welche Planfassung an die Behörden und Träger öffentlicher Belange geschickt wird. Als Grundlage für eine fehlerfreie Abwägung muss hier Übereinstimmung vorliegen.

1. Bauplanungsrecht/Städtebau

Das Gebiet liegt nordwestlich der Gemeinde Remlingen und ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren angepasst, sodass das Gebiet als „Sonstiges Sondergebiet – Zweckbestimmung Photovoltaik“ dargestellt ist.

Das Sondergebiet grenzt an Flächen an, welche im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ und als „Fläche für die Forstwirtschaft“ dargestellte Flächen.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der positiven Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen.

2. Naturschutz

Der Markt Remlingen ist im Bauleitplanverfahren für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage „Tiefenthaler Höhe“. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes läuft im Parallelverfahren.

Die Freiflächenphotovoltaikanlage (FF-PV) ist auf den Flurstücken 3358, 3357 und einer Teilfläche von 3356 (Gemarkung Remlingen) geplant. Der Geltungsbereich umfasst ca. 4 ha. Laut textlichen Festsetzungen ist die maximal zulässige GRZ bei 0,5. Auf der Teilfläche liegt sie bei 0,37 (siehe Umweltbericht 1.3.4). Die Reihenabstände liegen damit laut dem Umweltbericht zwischen 4,34 und 5,95 m. Überbaut (Projektionsfläche) wären demnach 1,49 ha).

Der Baugrund ist derzeit nicht als landwirtschaftliche Fläche gemeldet. Auf dem Luftbild (Stand Mai 2023) ist der Baugrund genutzt, vermutlich in Form einer Kurzumtriebsplantage.

Laut Umweltbericht (Stand 12/24) fand in der Zwischenzeit die Rodung der Fläche statt.

Die Fläche liegt in keinem Schutzgebiet nach Naturschutzrecht. Besondere Artenvorkommen, die über das Fachgutachten zum Artenschutz hinausgehen, liegen nicht vor.

Naturschutzrechtliche Einordnung:

1. Eingriffsregelung:

Schutzgut Landschaftsbild.

Laut dem Vorentwurf zum Bebauungsplan soll dreiseitig eine Hecke gepflanzt werden.

Dies ist eine geeignete Minderungsmaßnahme im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild.

An der Nordflanke soll ein Saum entwickelt werden.

Laut Luftbild befanden sich hier Mai 2023 noch eine Alleeartige Baumreihe. Die Entfernung der Gehölze sollte vorrangig vermieden werden (Vermeidungsgebot der Eingriffsre-

Die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden auf Grundlage der Fachgutachten und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde konkretisiert.

Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere Bauzeitenregelungen, werden verbindlich in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Notwendige CEF-Maßnahmen werden räumlich bestimmt, rechtlich gesichert und dem Eingriff eindeutig zugeordnet. Ein Monitoring zur Erfolgskontrolle wird, soweit fachlich erforderlich, ebenfalls verbindlich geregelt.

gelung §14 BNatSchG). Ansonsten handelt es sich hier ebenfalls um einen Eingriff.

Darüber hinaus besteht für die beschriebene Sachlage bei der derzeitigen Rechtslage kein naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf über die Eingriffsregelung.

2. Artenschutz: (...)

Feldlerchen (*Alauda arvensis*)

Laut den faunistischen Untersuchungen im Plangebiet hat ein Feldlerchenpaar seinen Reviermittelpunkt auf der Planfläche, die durch die Realisierung der Bebauung verloren gehen.

Darüber hinaus ist bei Feldlerchenrevieren im Umkreis von weniger als 50 m zum überplanten Gebiet ebenfalls mit einer Entwertung zu rechnen, da angenommen wird, dass die Reviere aufgrund der Kulissenwirkung aufgegeben werden.

Der Lebensraumverlust muss nach §44(5) entsprechend ausgeglichen werden, um ein artenschutzrechtliches Verbot nach §44(1) BNatSchG zu umgehen.

Hierfür muss vor Baubeginn eine entsprechende Ausgleichsfläche mit maximaler Entfernung

zur Eingriffsfläche von 2-3 km hergestellt werden.

Anforderungen für die Eignung einer potentiellen Ausgleichsfläche finden sich im UMS zur Maßnahmenfestlegung Feldlerche vom 22.02.2023.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurden mehrere Individuen der Zauneidechse entlang von Strukturen am Rand des Geltungsbereiches nachgewiesen werden. Entsprechende Strukturen sind während der Bauphase unter Hinzunahme einer ökologischen Baubegleitung geeignet zu schützen. Bei geeignetem Schutz der Lebensraumelemente während der Bauzeit und Erhalt der Elemente darüber hinaus entsteht kein Ausgleichsbedarf.

Bei entsprechender Gestaltung können Freiflächen-Photovoltaikanlagen für Zauneidechsen Lebensraumaufwertung darstellen. Der Großteil des Geltungsbereichs stellt aktuell landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche dar, die keinen geeigneten Lebensraum für die Zauneidechse darstellt.

Fledermäuse

Im Rahmen der faunistischen Voruntersuchungen auf der Fläche wurden mehrere Fledermausarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Schwerpunktmäßig waren diese nicht auf der Fläche, sondern an Strukturen am Rand der Planfläche aktiv.

Es gibt Hinweise auf reduzierte Aktivitäten über Solarparks. Die Auswirkungen von Solarparks auf Aktivität und Jagderfolg von Fledermäusen sind derzeit noch kaum ausreichend erforscht, um hier eine gesicherte Prognose der Auswirkungen auf die jeweiligen Arten treffen zu können.

(siehe hierzu KNE- Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende Anfrage Nr. 354 zu den Auswirkungen von Solarparks auf Fledermäuse, Antwort vom 24.01.2024). Im vorliegenden Fall wurden die Fledermausnachweise hauptsächlich entlang vorhandener Strukturen (Waldrand, Baumreihen) erbracht. Die bisherigen Studien zu dem Thema be-

rücksichtigen die insbesondere die Ausgestaltung der PV-Anlage (z.B. Modulreihenabstand, Anlage Biotoperelemente) nicht.

Für die betroffenen Arten (viele strukturgebunden jagende Artenbetroffen) und ihr artspezifisches Verhalten könnte der Randbereich durch die Heckenpflanzung ausgewertet werden (z.B. Zwergfledermaus). Eine Beeinträchtigung des Jagdreviers kann pauschal nicht angenommen werden. Da keine bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden entsteht kein Ausgleichsbedarf nach dem §44 BNatSchG.

3. Fazit:

Insgesamt besteht mit den textlichen Festsetzungen der Vorentwurfssfassung **Einverständnis**. Die artenschutzrechtlichen Fragestellungen sind zum geeigneten Zeitpunkt in der Planung noch zu klären. Insbesondere sind geeignete artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen. Unter dieser Voraussetzung kann eine naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit in Aussicht gestellt werden.

4. Wasserrecht und Bodenschutz

TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor FNP

Bodenrecht:

TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor FNP

3. Immissionsschutz:

TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor FNP

5. Gesundheitsamt

TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor FNP

6. Denkmalschutz

TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor FNP

7. Kreisentwicklung

TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor FNP

8. Klimaschutz, Energiewende und Verkehr (SFB 7)

TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor FNP

Die Unterlagen zum Bebauungsplan werden mit der Entwurfsfassung um das spezielle artenschutzrechtliche Gutachten und die CEF-Maßnahmenplanung erweitert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg zum BPL Tiefenthaler Höhe gemäß dem Vorschlag des Büros Samberger Stallinger vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 2.1.11.2	Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Landratsamt Würzburg -BPL 4 Rapplesberg
-------------------------------	---

Sachverhalt:

Landratsamt Würzburg 10.03.2025 BP4 – Rapplesberg 1. Bauplanungsrecht/Städtebau Das Gebiet liegt nördlich der Gemeinde Remlingen und ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. (...) Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände. Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der positiven Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen. 2. Naturschutz Der Markt Remlingen ist im Bauleitplanverfahren für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage „Rapplesberg“. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes läuft im Parallelverfahren. Die Freiflächenphotovoltaikanlage (FF-PV) ist auf den Flurstücken 4086, 4085, 4083, 4082, 4081, 4080, 4076 (Gemarkung Remlingen) geplant. Der Geltungsbereich umfasst ca. 15,27 ha. Laut textlichen Festsetzungen ist die maximal zulässige GRZ bei allen im Flächennutzungsplan genannten Photovoltaikflächen mit maximal 0,5 angegeben. Am Rapplesberg liegt sie konkret bei 0,47 (siehe Umweltbericht 1.3.4). Die realen Reihenabstände betragen dabei zwischen 3 und 7,34 m. Die überbaute Projektionsfläche liegt bei 1,49 ha. Der Baugrund ist derzeit als landwirtschaftliche Fläche gemeldet, aktuell wird dort Winterweizen angebaut, die Ertragsmesszahl liegt bei 4799. Auf zwei Seiten grenzt die Planfläche an einen größeren Waldbestand auf dem Rapplesberg. Die Fläche liegt in keinem Schutzgebiet nach Naturschutzrecht. Besondere Artenvorkommen, die über das Fachgutachten zum Artenschutz hinausgehen, liegen nicht vor. <u>Naturschutzrechtliche Einordnung:</u> <u>1. Eingriffsregelung:</u> Schutzgut Landschaftsbild: Laut der Planzeichnung im Vorentwurf des Bebauungsplans ist an der Nordwest- und der Ostflanke eine Eingrünung mit einer Hecke vorgesehen. Darüber hinaus ist die visuelle Abschirmung bereits durch die natürliche Eingrünung durch das Waldgebiet gegeben. Darüber hinaus besteht für die be-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die Teilfläche „Rapplesberg“ werden auf Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde konkretisiert. Erforderliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden verbindlich festgesetzt bzw. außerhalb des Geltungsbereichs durch Zuordnung und vertragliche oder dingliche Sicherung gewährleistet. Dabei werden die tatsächlichen Reihenabstände, die Pflege der Zwischenräume und die Eignung der Anlagenfläche als Lebensraum für Offenlandarten berücksichtigt.
--	--

schriebene Sachlage bei der derzeitigen Rechtslage kein naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf über die Eingriffsregelung.

2. Artenschutz:

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Durch die Realisation des Vorhabens gehen 5 Feldlerchenbrutplätze durch die Bebauung selbst verloren. Darüber hinaus ist bei Feldlerchenrevieren im Umkreis von weniger als 50 m zum überplanten Gebiet ebenfalls mit einer Entwertung zu rechnen, da angenommen wird, dass die Reviere aufgrund der Kulissenwirkung aufgegeben werden. Hier sind daher zwei weitere Reviere betroffen.

(...s. Stellungnahme vor)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen würden Individuen der Zauneidechse an den Randstrukturen nachgewiesen. Als Lebensraum geeignete Flächen für die Art nach dem faunistischen Gutachten hauptsächlich am östlichen Randbereich. Hier ist auf dem Flurstück 4074 Gemarkung Remlingen eine Gehölzseite und daneben Wiese.

(...s. Stellungnahme vor)

Fledermäuse

(...s. Stellungnahme vor BPL Tiefenthaler Höhe)

3. Fazit:

Insgesamt besteht mit den textlichen Festsetzungen der Vorwurfsfassung **Einverständnis**.

Die artenschutzrechtlichen Fragestellungen sind zum geeigneten Zeitpunkt in der Planung noch zu klären. Entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind noch genauer zu definieren und in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen. Unter dieser Voraussetzung kann eine naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit in Aussicht gestellt werden.

4. Wasserrecht und Bodenschutz

TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor FNP

Bodenrecht:

TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor FNP

3. Immissionsschutz:

TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor FNP

9. Gesundheitsamt

TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor FNP

10. Denkmalschutz

TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor FNP

11. Kreisentwicklung

TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor FNP

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg zum BPL Rapplesberg gemäß dem Vorschlag des Büros Samberger Stallinger vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 2.1.11.3	Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Landratsamt Würzburg - BPL 2 Hubertusgraben
-------------------------	---

Sachverhalt:

**Landratsamt Würzburg
10.03.2025**

BP 2 – Hubertusgraben

Allgemeine Anmerkungen / Verfahren

TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor FNP

1. Bauplanungsrecht/Städtebau

Das Gebiet liegt westlich der Gemeinde Remlingen und ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. (...)

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der positiven Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen.

2. Naturschutz

(...)

Die Freiflächenphotovoltaikanlage (FF-PV) ist auf den Flurstücken 2966 (Teilfläche); 2954, 2953 (Gemarkung Remlingen) geplant. Der Geltungsbereich umfasst ca. 10,26 ha. Laut textlichen Festsetzungen ist die maximal zulässige GRZ bei 0,5. Die Reihenabstände liegen damit laut dem Umweltbericht zwischen 4,18 und 8 m. Überbaut (Projektionsfläche) wären demnach 5,2ha).

Der Baugrund ist derzeit als landwirtschaftliche Fläche gemeldet. Die Ertragsmesszahlen reichen von 2828 (Flurstück 2953) am Oberhang zu 4727 auf Flurstück 2966. Zwei ökologisch höherwertige Teilstücke (Gehölzbestand) sind aus dem Geltungsbereich ausgenommen. (...)

Naturschutzrechtliche Einordnung:

1. Eingriffsregelung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Schutzgut Landschaftsbild.

Laut dem Vorentwurf zum Bebauungsplan soll dreiseitig eine Hecke gepflanzt werden. Dies ist eine geeignete Minderungsmaßnahme im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild.

An der Nordflanke zum Gehölzbestand hin soll ein Saum entwickelt werden.

Auf einem Teilstück von 2966 (Gemarkung Remlingen) von 0,14 ha ist derzeit eine Wiese gemeldet. Hier entfällt der Ausgleich nur, wenn es sich um Intensivgrünland (max. 3 WP/qm) handelt.

Darüber hinaus besteht für die beschriebene Sachlage bei der derzeitigen Rechtslage kein naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf über die Eingriffsregelung.

2. Artenschutz:

(...)TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor BPL Tiefenthaler Höhe

Feldlerchen (*Alauda arvensis*)

Laut den faunistischen Untersuchungen im Plangebiet haben 5 Feldlerchenpaare ihren Reviermittelpunkt auf der Planfläche, die durch die Realisierung der Bebauung verloren gehen.

(...)TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor BPL Tiefenthaler Höhe

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Im Zuge der Kartierungen wurde ebenfalls ein Rebhuhnrevier auf der Planfläche festgestellt.

Auch dieses ist ausgleichspflichtig, wobei der Ausgleich mit dem für die Feldlerchenreviere überlappen kann, da die Aufwertung beiden Arten zugutekommt.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

(...)TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor BPL Tiefenthaler Höhe

Fledermäuse

Im Rahmen der faunistischen Voruntersuchungen auf der Fläche wurden mehrere Fledermausarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Schwerpunktmäßig waren diese nicht auf der Fläche, sondern an Strukturen am Rand der Planfläche aktiv. Herausgehoben wurde hierbei ein Bereich im Westen, der durch die Breitflügelfledermaus stark frequentiert wird.

(...)TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor BPL Tiefenthaler Höhe

3. Fazit:

Insgesamt besteht mit den textlichen Festsetzungen der Vorentwurfsfassung **Einverständnis**. (...)

TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor BPL Tiefenthaler Höhe

Für die Teilfläche „Hubertusgraben“ werden die nach der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlichen Maßnahmen für Feldlerche und Rebhuhn verbindlich gesichert. Bauzeitenregelungen und sonstige Vermeidungsmaßnahmen werden in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Notwendige CEF-Maßnahmen werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde räumlich konkretisiert, dem Eingriff zugeordnet und rechtlich gesichert. Die Möglichkeit, geeignete Habitatstrukturen innerhalb der Anlagenfläche zu schaffen und deren Wirksamkeit durch ein Monitoring zu überprüfen, wird dabei berücksichtigt.

4. Wasserrecht und Bodenschutz <i>TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor FNP</i> <u>Bodenrecht:</u> <i>TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor FNP</i> 3. Immissionsschutz: <i>TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor FNP</i> 5. <u>Gesundheitsamt</u> <i>TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor FNP</i> 6. <u>Denkmalschutz</u> <i>TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor FNP</i> 7. <u>Kreisentwicklung</u> <i>TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor FNP</i> 8. <u>Klimaschutz, Energiewende und Verkehr (SFB 7)</u> <i>TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor FNP</i>	
---	--

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg zum BPL Hubertusgraben gemäß dem Vorschlag des Büros Samberger Stallinger vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 2.1.11.4	Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Landratsamt Würzburg - BPL 1 Gutlage
-------------------------	--

Sachverhalt:

BP1 – Gutlage 1. Bauplanungsrecht/Städtebau Das Gebiet liegt westlich der Gemeinde Remlingen und ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. (...)“ Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände. Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der positiven Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen. 2. Naturschutz (...) Die Freiflächenphotovoltaikanlage (FF-PV) ist auf dem Flurstück 2930 (Gemarkung Remlingen) geplant. Der Geltungsbereich umfasst ca. 6,4 ha. Laut textlichen Festsetzungen ist	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
--	---

die maximal zulässige GRZ bei 0,5. Die Reihenabstände liegen damit laut dem Umweltbericht zwischen 4,18 und 8 m. Überbaut (Projektionsfläche) werden sollen ca. 3,2 ha. Der Baugrund ist derzeit als landwirtschaftliche Fläche gemeldet. Die Ertragsmesszahl liegt bei 3059, zuletzt wurde Getreide angebaut. Die Fläche liegt in keinem Schutzgebiet nach Naturschutzrecht. Es gibt ein lokal bedeutsames Vorkommen häufiger bis seltener Ackerwildkräuter am westlichen Hang.

Naturschutzrechtliche Einordnung:

1. Eingriffsregelung:

Schutzgut Landschaftsbild:

Laut dem Vorentwurf zum Bebauungsplan soll auf zwei Seiten (Südflanke und Ostflanke) eine dreiseitig eine Hecke gepflanzt werden. Dies ist eine geeignete Minderungsmaßnahme im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild.

Ackerwildkräuter:

Der westliche Oberhang des Flurstücks ist eine lokal bedeutsame Ackerwildkrautfläche. Hier gibt es von 2021 Nachweise des Acker-Rittersporn (Rote Liste Bayern), Blauem Ackergauchheil, Einjährigem Ziest. Ältere behördlich verfügbare Kartierdaten weisen auf weitere Arten hin.

Durch die Nutzungsänderung der Fläche (Umwandlung Acker zu Grünland) ist hier mit einem lokalen Aussterben dieser Artengemeinschaft zu rechnen. Ideal wäre hier im Randbereich (Westlicher Hang) jährlich Bodenarbeiten (Grubbern) durchzuführen und auf eine Grünlandeinsaat zu verzichten. Falls dies technisch nicht realisierbar ist, ist dies im Umweltbericht kurz dazulegen. Darüber hinaus besteht für die beschriebene Sachlage bei der derzeitigen Rechtslage kein naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf über die Eingriffsregelung.

2. Artenschutz: (...)TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor BPL Tiefenthaler Höhe

Feldlerchen (*Alauda arvensis*)

Laut den faunistischen Untersuchungen im Plangebiet haben 2 Feldlerchenpaare ihren Reviermittelpunkt auf der Planfläche, die durch die Realisierung der Bebauung verloren gehen. (...)

TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

(...)TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor BPL Tiefenthaler Höhe

Fledermäuse

Im Rahmen der faunistischen Voruntersuchungen auf der Fläche wurden mehrere Fledermausarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Schwerpunktmäßig waren diese nicht auf der Fläche, sondern an Strukturen am Rand der Planfläche aktiv. Herausgehoben wurde hierbei ein Bereich im Westen entlang einer vorhandenen Gehölzstruktur, der durch die Zwergfledermaus stark frequentiert wird.

(...)TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor BPL Tiefent-

Die Vorgaben zum Schutz der nachgewiesenen Ackerwildkrautbestände und zur Durchführung bodenschonender Arbeiten werden in die Planunterlagen aufgenommen. Erforderliche Bauzeitenregelungen und sonstige Vermeidungsmaßnahmen werden verbindlich festgesetzt.

Die für die Feldlerche erforderlichen CEF-Maßnahmen werden auf Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde konkretisiert, dem Eingriff eindeutig zugeordnet und rechtlich gesichert. Soweit Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs liegen, erfolgt die Sicherung ergänzend über den Durchführungsvertrag bzw. geeignete dingliche Regelungen.

haler Höhe <u>3. Fazit:</u> Insgesamt besteht mit den textlichen Festsetzungen der Vor- entwurfsfassung Einverständnis. (...) 4. Wasserrecht und Bodenschutz <i>TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor FNP</i> <u>Bodenrecht:</u> <i>TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor FNP</i> 3. Immissionsschutz: <i>TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor FNP</i> 5. <u>Gesundheitsamt</u> <i>TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor FNP</i> 6. <u>Denkmalschutz</u> <i>TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor FNP</i> 7. <u>Kreisentwicklung</u> <i>TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor FNP</i> 8. <u>Klimaschutz, Energiewende und Verkehr (SFB 7)</u> <i>TEXTGLEICHE STELLUNGNAHME wie vor FNP</i>	
---	--

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg zum BPL Gutlage gemäß dem Vorschlag des Büros Samberger Stallinger vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 2.1.12	Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Regierung von Ufr OLpb
-----------------------	--

Sachverhalt:

Regierung von Unterfranken, Obere Landesplanungsbehörde, Raumordnung und Landesplanung 14.02.2025 Die vier Sondergebietsflächen umfassen insgesamt eine Fläche von etwa 36 ha. Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentli-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
---	--

cher Belange zu den Entwürfen für den Flächennutzungsplan und die vier Bebauungspläne Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind.

Die Ziele (Z) der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze (G) der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG).

Die Bauleitpläne der Kommunen sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für Städte, Gemeinden und Projektträger, die die Regierung von Unterfranken erstellt hat. Dadurch sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen frühzeitig auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden. Die Planungshilfe ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html abrufbar.

Anhand der Planungshilfe sind die vier Teilflächen wie folgt zu bewerten:

- Die Plangebiete 1 „**Gutlage**“, 2 „**Hubertusgraben**“ und 3 „**Tiefenthaler Höhe**“ liegen in einem Raum mit mittlerem Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. bedingt geeignete Flächen).
- Das Plangebiet 4 „**Rapplesberg**“ liegt etwa zur Hälfte ebenfalls in einem Raum mit mittlerem Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. bedingt geeignete Flächen) und zur anderen Hälfte in einem Raum mit geringem Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. geeignete Flächen).

Die Einstufung des Raumwiderstandes lässt sich wie folgt begründen:

Die Plangebiete 1, 2 und 3 liegen vollständig, das Plangebiet 4 im südlichen Bereich in der Zone III eines Trinkwasserschutzgebiets, woraus sich der mittlere Raumwiderstand ergibt.

Teile des Plangebiets 4 verfügen zudem über landwirtschaftliche Böden mit einer hohen Ertragsfähigkeit (Acker- oder Grünlandzahl 61 – 75), die damit ebenfalls einen mittleren Raumwiderstand begründen.

Im Einzelnen stellen wir zur vorliegenden Planung Folgendes fest:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz.

So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gemäß (Z) 6.2.1 LEP und B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Die Planung entspricht nach der vorliegenden landesplanerischen Beurteilung den maßgeblichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung; Einwendungen wurden nicht erhoben. Die genannten Grundsätze zur flächensparenden Standortwahl, zur Schonung hochwertiger Böden und zur landschaftlichen Einbindung werden in der Abwägung berücksichtigt. Ein weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aus der Stellungnahme nicht.

Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. Begründung zu 6.2.1 LEP).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. (G) 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so weit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Unter Bezugnahme auf diese landes- und regionalplanerischen Vorgaben sind die vier Sondergebietsflächen wie folgt zu bewerten:

- Die Plangebiete 1 „**Gutlage**“ und 2 „**Hubertusgraben**“ liegen etwa 550 bzw. 900 m westlich von Remlingen. In diesem Bereich verläuft die 220-kV-Leitung Aschaffenburg – Ludersheim. Damit kann eine Vorbelastung der Landschaft im Sinne der aufgeführten landes- und regionalplanerischen Vorgaben konstatiert werden.
- Das Plangebiet 3 „**Tiefenthaler Höhe**“ liegt etwa 800 m nordwestlich von Remlingen. Nördlich des Standortes befindet sich Wald, die übrigen drei Seiten sind landwirtschaftliche Nutzfläche. Eine Vorbelastung ist damit nicht gegeben.
- Das Plangebiet 4 „**Rapplesberg**“ liegt ca. 1,6 km nördlich von Remlingen. In dem nordwestlich des Vorhabenstandortes gelegenen Waldstücks befinden sich mehrere Windenergieanlagen, durch die eine Vorbelastung des Standortraumes besteht.

Die vier Plangebiete werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Hinblick auf die zunehmenden Flächennutzungskonkurrenzen sollen insbesondere hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen als die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden ((G) 5.4.1 LEP, (G) B III 2.1 RP2). Standorte mit hoher Ertragsfähigkeit (Acker-/Grünlandzahl 61 – 75) wie bei der Planfläche 4 werden daher nach der o.g. Planungshilfe i.d.R. als bedingt geeignet für die Photovoltaiknutzung angesehen. Der Landwirtschaft wird hier Vorrang gegenüber der Photovoltaiknutzung eingeräumt.

Vor diesem Hintergrund kommt der Stellungnahme des zu-

ständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten besonderes Gewicht zu.

Die Plangebiete 1 bis 3 liegen komplett in der Zone III des Trinkwasserschutzgebiets „Bugquelle“; das Plangebiet 4 liegt teilweise in der Zone III des Wasserschutzgebiets „Krähenhütte“. Gemäß (G) 7.2.1 LEP soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt und seine Ökosystemleistungen auf Dauer erfüllen kann. Gewässer und das Grundwasser sollen als raumbedeutsame Strukturen geschützt und nachhaltig bewirtschaftet werden.

Vor diesem Hintergrund kommt zur Frage der Vereinbarkeit der Photovoltaiknutzung mit dem Schutz des Trinkwassers der Stellungnahme der zuständigen Fachstelle Bedeutung bei.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die 7. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Remlingen und die Aufstellung der vier Bebauungspläne unter raumordnerischen Gesichtspunkten einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Des Weiteren sind Belange des Landschaftsbildes, der Landwirtschaft und des Trinkwasserschutzes von dem Vorhaben betroffen. Zur Frage der Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen Belangen sind die zuständigen Fachstellen zu hören. Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange sind damit nicht verbunden.

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, Obere Landesplanungsbehörde zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 2.1.13	Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Regionaler Pl.verband WÜ
-----------------------	--

Sachverhalt:

Regionaler Planungsverband Würzburg 14.02.2025

Der Regionale Planungsverband Würzburg nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Entwürfen für den Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne Stellung.

Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Die Ziele (Z) der Raumordnung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die Planung trägt dem regionalplanerischen Ziel einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung. Die Inanspruchnahme von

sind zu beachten und die Grundsätze (G) der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG).

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gemäß B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so weit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Unter Bezugnahme auf die regionalplanerischen Vorgaben sind die Sondergebietsflächen wie folgt zu bewerten:

Im Bereich der Sondergebietsflächen „**Gutlage**“ und „**Hubertusgraben**“ verläuft eine 220-kV-Leitung, durch die eine Vorbelastung ausgelöst wird. Westlich des Sondergebiets „**Rapplesberg**“ befinden sich mehrere Windenergieanlagen, die ebenfalls eine Vorbelastung darstellen. Lediglich beim Sondergebiet „**Tiefenthaler Höhe**“ ist im Umfeld keine Infrastruktur erkennbar, die eine Vorbelastung im Sinne der regionalplanerischen Vorgaben begründen könnte.

Die vier Plangebiete werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Hinblick auf die zunehmenden Flächennutzungskonkurrenzen sollen insbesondere hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen als die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden ((G) B III 2.1 RP2). Der Standortbereich „**Rapplesberg**“ ist teilweise durch gute Bodenbonitäten gekennzeichnet.

Vor diesem Hintergrund kommt der Stellungnahme des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten besonderes Gewicht zu.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die geplanten Sondergebietsflächen einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien aus raumordnerischer Sicht leisten können. Zur Frage der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der Landwirtschaft ist die zuständige Fachstelle zu beteiligen.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Regionalplanung.

Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange sind damit nicht verbunden.

Freiflächen wird anhand der gemeindlichen Standortleitlinien, der Bodenbonität, der vorhandenen Infrastruktur und der landschaftlichen Einbindung begründet. Die Belange des Landschaftsbildes werden durch Standortwahl, Höhenbegrenzung, reduzierte Versiegelung und angepasste Eingrünungsmaßnahmen berücksichtigt. Da keine entgegenstehenden Ziele der Regionalplanung benannt werden, besteht darüber hinaus kein Änderungsbedarf.

Zur Kenntnis genommen

TOP 2.1.14	Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - WaWi Aschaffenburg
-----------------------	--

Sachverhalt:

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg 05.03.2025 Der Flächennutzungsplan und die 4 Bebauungspläne (siehe Betreff) beinhalten ausschließlich die planungsrechtliche Bereitstellung von Flächen des Marktes Remlingen für die Installation von Photovoltaikanlagen. Mit dem Vorhaben besteht grundsätzliches wasserwirtschaftliches Einverständnis. Dieses Einverständnis gilt allerdings insofern eingeschränkt als es um die Installation der Anlagen in amtlich festgesetzten Wasserschutzgebieten (WSG) erfolgen soll. Auf diesen Flächen sind die Vorgaben des Merkblattes Nr. 1.2/ 9 „Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ anzuwenden. Soweit dieses Merkblatt angewandt wird, besteht auch Einverständnis auf den o. g. Flächen. Der Bebauungsplan „Gutlage“ liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet. Der Bebauungsplan „Tiefenthaler Höhe“ - Die Flurnummern: 3356 (Teilfläche), 3357 und 3358; Flurstücke liegen im festgesetzten WSG Triefenstein (Zone III Aa) Der Bebauungsplan „Rapplesberg“ - Die Flurstücke 4076 und 4079 liegen im festgesetzten WSG Remlingen Zone III. Der Bebauungsplan „Hubertusgraben“ - Die Flurnummern 2953, 2954, 2966; Diese Flurstücke liegen im festgesetzten WSG Triefenstein in Zone III A. Neben den Vorgaben des beiliegenden Merkblattes ist die jeweilige Schutzgebietsverordnung zu beachten. Bei Beachtung der Hinweise besteht mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und den genannten Bebauungsplänen Einverständnis.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Teilflächen in den Wasserschutzgebieten Triefenstein und Remlingen werden in den Planunterlagen eindeutig gekennzeichnet. Die Vorgaben der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sowie des Merkblattes Nr. 1.2/9 „Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ werden in Planung, Bau und Betrieb beachtet. Die Festsetzungen und Hinweise werden insbesondere hinsichtlich Eingriffen in den Untergrund, Gründungsart, Transformatoren und sonstigen wassergefährdenden Stoffen, Baustelleneinrichtung, Reinigung der Module, Niederschlagswasserversickerung und Rückbau überprüft und ergänzt. Erforderliche Befreiungen oder wasserrechtliche Zulassungen werden durch die Bauleitplanung nicht ersetzt und sind vor Umsetzung gesondert einzuholen. Das Wasserwirtschaftsamt wird am weiteren Verfahren beteiligt.
--	--

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Abwägung der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg gemäß dem Vorschlag des Büros Samberger Stallinger vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 2.1.15	Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - Zweckverband FWM
-----------------------	--

Sachverhalt:

Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain 04.02.2025 Gegen Ihre Maßnahmen (gemäß den zur Verfügung gestellten Bebauungsplänen) bestehen unsererseits keine Einwände. Geplante oder bereits vorhandene Anlagen der FWM sind hiervon nicht berührt. Sollten Ausgleichsflächen geplant sein, bitten wir um eine entsprechende Info zur weiteren Prüfung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Anlagen des Zweckverbandes sind nach den vorliegenden Unterlagen nicht betroffen. Die später festgelegten externen Ausgleichs- oder CEF-Flächen werden vor ihrer Sicherung nochmals auf mögliche Anlagenbetroffenheiten geprüft; der Zweckverband wird bei Bedarf erneut beteiligt.
--	---

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 2.1.16	Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - TransnetBW GmbH
-----------------------	---

Sachverhalt:

TransnetBW GmbH 19.02.2025 Der geplante Geltungsbereich der oben genannten Verfahren in Remlingen liegt im Präferenzraum für die beiden Netzausbauprojekte NordWestLink und SuedWestLink. Zum aktuellen Zeitpunkt erwarten wir diesbezüglich keine Konflikte. Da sich der Erstentwurf im weiteren Planungsprozess	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach dem derzeitigen Planungsstand werden
--	--

verändern kann, bitten wir um die weitere Beteiligung am Verfahren.

NEP-Projekt DC 41 - NordWestLink und NEP-Projekt DC42, DC42plus - SuedWestLink

NordWestLink ist ein Netzausbauprojekt von Niedersachsen nach Baden-Württemberg, das von den beiden Übertragungsnetzbetreiberinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Das Projekt ist als Maßnahme DC41 "Alfstedt - Hüffenhardt" Teil des Netzentwicklungsplan 2037/45, der im März 2024 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) bestätigt wurde. Die Maßnahme sieht eine Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ) mit einer Nennleistung von 2 GW vor.

SuedWestLink ist ein Netzausbauprojekt von Schleswig-Holstein nach Baden-Württemberg, das von den beiden Übertragungsnetzbetreiberinnen 50Hertz und TransnetBW GmbH umgesetzt wird.

Das Projekt ist als Maßnahme DC42 "Sahms/Nord - südlicher Landkreis Böblingen" Teil des Netzentwicklungsplans 2037/45, der im März 2024 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) bestätigt wurde. Die Maßnahme sieht eine Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ) mit einer Nennleistung von 4 GW vor.

NordWestLink und SuedWestLink werden nach dem im Dezember 2015 verabschiedeten "Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus", welches einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vorsieht, vorbehaltlich einer Festlegung der Bauweise im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.

Vor Baubeginn findet ein umfangreiches Planungs- und Genehmigungsverfahren statt. Zunächst ermittelt die Bundesnetzagentur (BNetzA) gemäß § 12c Abs. 2a EnWG für das Vorhaben einen sog. Präferenzraum. Präferenzräume sind durch die BNetzA ermittelte und dem Umweltbericht nach § 12c Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zugrunde gelegte Gebietsstreifen, die für die Herleitung von Trassen im Sinne des § 18 Absatz 3c besonders geeignete Räume ausweisen (vgl. § 3 Nr. 10 NABEG). Dieses Verfahren löst die bisherige erste Genehmigungsphase für bundeslandübergreifende Infrastrukturvorhaben, die Bundesfachplanung (vgl. § 4 ff. NABEG), ab. Innerhalb des Präferenzraums wird im daran anschließenden Planfeststellungsverfahren der genaue Verlauf der Leitung festgelegt.

Die Bundesnetzagentur hat, nach öffentlicher Konsultation vom 16. November bis zum 29. Januar 2024, am 31. Mai 2024 den Umweltbericht für den Netzentwicklungsplan 2023-2037/45 (NEP) veröffentlicht. Darin enthalten sind die finalen Präferenzräume für den NordWestLink und SuedWestLink.

durch die Präferenzräume der Netzausbauprojekte NordWestLink und SuedWestLink keine konkreten Konflikte mit den Bauleitplanverfahren erwartet. Da sich die Trassenplanung noch verändern kann, wird die TransnetBW GmbH am weiteren Verfahren beteiligt. Wesentliche Änderungen der Geltungsbereiche oder die Festlegung externer Ausgleichsflächen werden erneut zur Prüfung vorgelegt.

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der TransnetBW GmbH zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 2.1.17	Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Behörden und TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB (inkl. § 2 Abs. 2) - PLEdoc GmbH
-----------------------	---

Sachverhalt:

PLEdoc GmbH 11.02.2025 Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach den vorliegenden Angaben sind die von der PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen innerhalb der geprüften Geltungsbereiche nicht betroffen. Bei einer Erweiterung oder Änderung der Planbereiche sowie bei der Festlegung externer Ausgleichs- oder CEF-Flächen erfolgt eine erneute Abstimmung. Im Übrigen besteht kein Handlungsbedarf.
---	---

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der PLEdoc GmbH zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 2.2	Bauleitplanung PV; 7. FNP-Änderung-BPL Gutlage-BPL Hubertusgraben-BPL Tiefenthaler Höhe-BPL Rapplesberg; Abwägung der Stellungnahmen/Anregungen der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
----------------	--

Sachverhalt:

Die Vorentwürfe der Bebauungspläne „Gutlage“, „Hubertusgraben“, „Tiefenthaler Höhe“ und „Rapplesberg“ sowie der 7. Flächennutzungsplanänderung in der jeweiligen Fassung vom 14.10.2024 mit Begründungen und Umweltberichten wurden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.02.2024 bis einschließlich 10.03.2024 öffentlich ausgelegt.

Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 2.3	Bauleitplanung PV; 7. Flächennutzungsplanänderung; Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss
----------------	--

Sachverhalt:

Durch die in der Marktgemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse ergeben sich Änderungen und Ergänzungen der Planinhalte und der Begründung der Flächennutzungsplanänderung. Diese wurden bereits vor der Sitzung in den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 08.09.2026 eingearbeitet.

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat des Marktes Remlingen billigt den Entwurf der 7. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 08.09.2026.
2. In Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro ist die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Einstimmig beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 2.3.1	Bauleitplanung PV; Aufstellung des Bebauungsplans Gutlage; Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss
------------------	--

Sachverhalt:

Durch die in der Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse ergeben sich Änderungen und Ergänzungen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweise sowie der Besitzung des Marktgemeinderates Remlingen vom 08.09.2026

gründung des Bebauungsplans. Diese wurden bereits vor der Sitzung in den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.09.2026 eingearbeitet.

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat des Marktes Remlingen billigt den Entwurf des Bebauungsplans Gutlage in der Fassung vom 08.09.2026.
2. In Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro ist die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Einstimmig beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 2.3.2	Bauleitplanung PV; Aufstellung des Bebauungsplans Hubertusgraben; Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss
----------------------	---

Sachverhalt:

Durch die in der Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse ergeben sich Änderungen und Ergänzungen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweise sowie der Begründung des Bebauungsplans. Diese wurden bereits vor der Sitzung in den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.09.2026 eingearbeitet.

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat des Marktes Remlingen billigt den Entwurf des Bebauungsplans Hubertusgraben in der Fassung vom 08.09.2026.
2. In Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro ist die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Einstimmig beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 2.3.3	Bauleitplanung PV; Aufstellung des Bebauungsplans Tiefenthaler Höhe; Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss
----------------------	--

Sachverhalt:

Durch die in der Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse ergeben sich Änderungen und Ergänzungen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweise sowie der Begründung des Bebauungsplans. Diese wurden bereits vor der Sitzung in den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.09.2026 eingearbeitet.

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat des Marktes Remlingen billigt den Entwurf des Bebauungsplans Tiefenthaler Höhe in der Fassung vom 08.09.2026.
2. In Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro ist die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Einstimmig beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 2.3.4	Bauleitplanung PV; Aufstellung des Bebauungsplans Rapplesberg; Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss
----------------------	--

Sachverhalt:

Durch die in der Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse ergeben sich Änderungen und Ergänzungen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweise sowie der Begründung des Bebauungsplans. Diese wurden bereits vor der Sitzung in den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.09.2026 eingearbeitet.

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat des Marktes Remlingen billigt den Entwurf des Bebauungsplans Rapplesberg in der Fassung vom 08.09.2026.
2. In Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro ist die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Einstimmig beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 3	Bauvoranfrage: Neubau eines Zweifamilienhauses auf Fl.Nr. 1261/3, Hans-Gebhardt-Straße 30, Remlingen
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 25.07.2026, eingegangen am 28.07.2026, wird ein Vorbescheid gem. Art. 71 BayBO für das o. g. Vorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 1261/3, Hans-Gebhardt-Straße 30 von Remlingen beantragt.

Ein solches Bauvorverfahren dient der Klärung bestimmter Fragestellungen im Hinblick auf die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens; hierzu sind im Antrag konkrete Fragen zu stellen, über die entschieden werden soll. Im Falle eines positiven Vorbescheids bedeutet dies den Anspruch des Antragstellers auf Genehmigung eines späteren Bauantrags für ein Vorhaben, welches inhaltlich dem Vorbescheid entspricht.

Im Vorbescheid soll über die Zulässigkeit der Bebauung eines Zweifamilienhauses in zweiter Reihe auf dem Grundstück Fl.Nr. 1261/3 entschieden werden.

Der Bauherr beabsichtigt den Neubau eines Zweifamilienhauses im südlichen Bereich der Fl.Nr. 1261/3 (zweite Reihe). Der Bereich befindet sich im Übergangsbereich vom unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zum Außenbereich (§ 35 BauGB). Bei der Abgrenzung von Innen- zum Außenbereich orientiert man sich grundsätzlich nicht an den Grundstücksgrenzen, sondern an der hintersten Bebauung. Die Abgrenzung kann je nach örtlichen Gegebenheiten auch etwas dahinter liegen; nach hiesiger Einschätzung würde somit mindestens ein Teil des Vorhabens im baurechtlichen Außenbereich liegen. Auch eine Betrachtung der weiteren Grundstücke in der Hans-Gebhardt-Straße zeigt keine weitere Bebauung im hinteren, südlichen Bereich.

Der Außenbereich gem. § 35 BauGB ist im Grundsatz von jeglicher Bebauung freizuhalten; es liegt keine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB vor. Gemäß § 35 Abs. 2 können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Laut Antragsunterlagen ist die Zufahrt zum Wohnhaus über den Weg Fl.Nr. 1256 geplant; hierbei handelt es sich jedoch lediglich um einen Wirtschaftsweg und nicht um eine Erschließungsstraße. Bezüglich der Erschließungssituation Wasser und Kanal liegen keine weiteren Informationen vor. Somit ist die Erschließung hinsichtlich Straße, Wasser und Kanal nicht gesichert.

Aus hiesiger Sicht sind keine Gesichtspunkte erkennbar, dass das Vorhaben öffentliche Belange hinsichtlich des Flächennutzungsplans beeinträchtigen würde.

Der Marktgemeinderat wird gebeten eine Entscheidung hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens zu treffen. Die Entscheidung über den Antrag auf Vorbescheid obliegt dem Landratsamt Würzburg als Genehmigungsbehörde im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Antrag auf Vorbescheid das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Einstimmig abgelehnt

Ja 0 Nein 9 Anwesend 9

TOP 4	Bauvoranfrage: Errichtung eines Batteriespeichers mit 160 MWh unmittelbar neben dem Umspannwerk Remlingen auf Fl.Nr. 1514, Lage Taläcker, Remlingen
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 30.07.2026, eingegangen am 05.08.2026, wird ein Vorbescheid gem. Art. 71 BayBO für das o. g. Vorhaben beantragt.

Ein solches Bauvorverfahren dient der Klärung bestimmter Fragestellungen im Hinblick auf die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens; hierzu sind im Antrag konkrete Fragen zu stellen, über die entschieden werden soll. Im Falle eines positiven Vorbescheids bedeutet dies den Anspruch des Antragstellers auf Genehmigung eines späteren Bauantrags für ein Vorhaben, welches inhaltlich dem Vorbescheid entspricht.

Geplant ist die Errichtung eines Batteriespeichers mit 160 MWh auf dem Grundstück Fl.Nr. 1514, Lage Taläcker von Remlingen.

Das Grundstück Fl.Nr. 1514 befindet sich im baurechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB). Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB sind Batteriespeicheranlagen im Außenbereich zulässig, wenn das Vorhaben in einer Entfernung von höchstens 200 m zu der Grundstücksgrenze einer Umspannanlage steht, die Batteriespeicheranlage über eine Nennleistung von mindestens 4 Megawatt verfügt und die in Anspruch genommene Gesamtfläche nicht 0,5 Prozent der Gemeindefläche überschreitet und höchstens 50.000 m² beträgt. Der Batteriespeicher ist auf Fl.Nr. 1514 geplant; dies liegt unmittelbar neben dem Umspannwerk Remlingen auf Fl.Nr. 1514/1.

Nach hiesiger Einschätzung sind diese Voraussetzungen erfüllt; somit liegt eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB vor und das Vorhaben ist im Außenbereich zulässig.

Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens entgegenstehen. Die Entscheidung über den Antrag auf Vorbescheid obliegt dem Landratsamt Würzburg als Genehmigungsbehörde im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Antrag auf Vorbescheid das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Einstimmig beschlossen

TOP 5 Kläranlage Remlingen; Austausch Belüfterplatten im Belebungsbecken; Vergabe an die Firmen

Sachverhalt:

Im Belebungsbecken der Kläranlage Remlingen ist der Austausch der bestehenden Belüftungseinrichtungen (14 Stück MESSNER-Plattenbelüfter) erforderlich. Um den kontinuierlichen Betrieb der Kläranlage aufrechtzuerhalten, erfolgt der Austausch im Aushebe- und Tauschverfahren unter Betrieb.

Zur ordnungsgemäßen Ausführung sind folgende Einzelgewerke notwendig:

- **Belüftungstechnik & Mobilkran:** De- und Montage der Belüfterrahmen sowie Bereitstellung des Hebezeugs.
- **Taucheinsatz:** Sichtkontrolle der Beckensohle unter Wasser, Führung/Sicherung der Ausheberahmen und Freiräumen von Hindernissen.
- **Saug- und Spülarbeiten:** Absaugen von Ablagerungen, Sand und Schlamm im Bereich der Einbaustellen.

Angebote und Auswertung

Für die unterschiedlichen Teilleistungen wurden mehrere Angebote eingeholt und verglichen. Eine Auswertung der Einzellose ergibt folgende Kostenstruktur:

Gewerk 1: Belüftungstechnik und Mobilkran

Die spezifischen MESSNER-Plattenbelüfter im Tauschverfahren sowie der dazugehörige Mobilkran wurden bei der Systemherstellerin angefragt:

- **Rudolf Messner Umwelttechnik AG: 18.111,80 € brutto; 15.220,00 € netto** (13.300,00 € Belüftungstechnik pauschal + 1.920,00 € geschätzte Krangestellung).

Gewerk 2: Tauchereinsatz (Kalkulation für 3 Arbeitstage)

Vergleich der vorliegenden Angebote hochgerechnet auf 3 Tage Einsatzdauer:

Kerlen Taucher GmbH 3 Tage Arbeitszeit (5.032,80 €) + Anfahrt (291,92 €) + Übernachtung
ca. 6.574,82 € brutto (5.525,06 € netto)

Diedrich-Taucharbeiten Tagespauschale (2.000 €/Tag) + An/Abfahrt (1.026 €) + 3 ÜN (990 €)
ca. 9.539,04 € brutto (8.016,00 € netto)

Rudolf Messner Umwelttechnik AG 3 Tagespauschalen à 3.500,00 € netto
12.495,00 € brutto (10.500,00 € netto)

TAA Wolfgang Dauth 3 Tage Taucher (5.760 €) + Reisezeit (1.280 €) + Nebenkosten
ca. 10.888,50 € brutto (9.150,00 € netto)

Gewerk 3: Saug- und Spülfahrzeug

Vergleich der Stunden- und Anfahrtkosten für ein Hochleistungs-Saugfahrzeug (auf Basis 8 Stunden Einsatzdauer):

Carlo Linz GmbH & Co. KG

130,00 € / Std. (An- und Abfahrt im Stundenlohn)
ca. 1.547,00 € brutto (1.300,00 € netto)

TAA Wolfgang Dauth

195,00 € / Std. (Anfahrt 160,00 € / Std.)
ca. 2.237,20 € brutto (1.880,00 € netto)

Rudolf Messner Umwelttechnik AG

264,00 € / Std. (Anfahrt 216,00 € / Std.)
ca. 3.027,36 € brutto (2.544,00 € netto)

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Vergabevorschlag

Durch eine gewerkweise Trennung und Einzelbeauftragung der jeweils günstigsten Fachfirmen lässt sich die wirtschaftlich optimalste Lösung erzielen:

-Belüftungstechnik & Krangestellung Rudolf Messner Umwelttechnik AG, Adelsdorf
18.111,80 €

-Taucherarbeiten (3 Tage) Diedrich-Taucharbeiten ca. 9.539,04 €

-Saug- und Spülarbeiten Carlo Linz GmbH & Co. KG, Zellingen ca. 1.547,00 €

Gesamtsumme (brutto) ca. 29.197,84 €

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen	
☐	Gesamteinnahmen in Höhe von	€
☒	Gesamtausgaben in Höhe von	- 29.197,84 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - Sachausgaben	€
	- Personalausgaben	€

☒ im Vermögenshaushalt Haushaltsstelle: 1.7000.9450
☒ einmalig ☐ laufend

- ☒ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 2026

- ☒ enthalten
☐ nicht enthalten

im Verwaltungshaushalt

Haushaltsstelle:

- ☐ einmalig ☐ laufend
- ☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

- ☐ im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
☐ einmalig ☐ laufend
- ☐ im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle
☐ im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

Beschluss:

Die Vorsitzende wird beauftragt, die Einzelaufträge zur Erneuerung des Belüftersystems am Belebungsbecken der Kläranlage Remlingen an die jeweils wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Einstimmig beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 6 Digitale Alarmierung; Beschlussfassung zur Beschaffung von TETRA-Pager und TETRA-Sirenen-Steuerung für die FFW Remlingen

Sachverhalt:

Der Freistaat Bayern fördert die Beschaffung digitaler TETRA-Endgeräte und gewährt hierzu nach Maßgabe der Richtlinien des Sonderförderprogramm Digitalfunk und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen. Vorhaben werden als freiwillige Leistungen des Staates ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert

Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden für die Erstbeschaffung von digitalen TETRA-Endgeräten zur Teilnahme am Betrieb des digitalen Sprech- und Datenfunksystems der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Bayern in den Bereichen Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gewährt. Sie sollen den Zuwendungsempfängern die für den Umstieg vom Analogfunk zur Teilnahme am digitalen BOS-Funk notwendigen Beschaffungen ermöglichen.

Die Regelungen des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 318) bleiben unberührt.

Gegenstand der Förderung ist die Erstausrüstung der in Trägerschaft der Zuwendungsempfänger stehenden BOS-Funkberechtigten mit durch die BDBOS zertifizierten digitalen TET-Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen vom 08.09.2026

RA-Endgeräten durch Kauf von zertifizierten BOS-TETRA-Pagern (APRT) mit folgenden Bestandteilen:

- Pager (APRT) inkl. Akku, mit Heimzusatz und Antenne,
- Pager-Tragesystem (Gürtelclip, -holster oder Tragetasche),
- Ladegerät mit Ladekabel
- Bedienungsanleitung
- BOS-Sicherheitskarte

Die Anzahl der förderfähigen TETRA-Pager richtet sich dabei nach dem zum 1. Januar 2019 nachweislich vorhandenen Bestand an analogen Pagern. Der Nachweis ist durch Angabe der Feuerwehr, des Gerätetyps und der Gerätenummer oder auf andere geeignete Weise zu führen.

Darüber hinaus sind Gegenstand der Förderung die Komponenten zur Ertüchtigung von Sirenenanlagen für die TETRA-Alarmierung.

Folgende Komponenten werden benötigt:

Artikel	Kosten	Förderung	Eigenanteil
Pager	16.150,00 €	12.920,00 €	3.230,00 €
Sirenensteuerung	2.726,25 €	2.181,00 €	545,25 €
Summe	18.876,25 €	15.101,00 €	3.775,25 €

Für die Erstbeschaffung digitaler TETRA-Endgeräte für die FFW Remlingen erhält der Markt Remlingen gem. Anlage 2 der IMS vom 10.12.2024 eine Festbetragsförderung i.H.v. 730,00 € pro förderfähigen Pager und 2.181,00 € pro förderfähige Sirenenanlage für die TETRA-Alarmierung. Die Anschaffungskosten der 15 förderfähige TETRA-Endgeräte belaufen sich auf 18.876,00 € und auf 2.726,25 € für eine Sirenenanlagen.

Haushaltsmittel stehen im Haushaltsjahr 2026 zu Verfügung.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen		
☐	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
☒	Gesamtausgaben in Höhe von	-	18.876,25 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

☒	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle: 1.1300.9352
☒	einmalig	☐ laufend
☒	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	☐ enthalten ☐ nicht enthalten

im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
☐ einmalig	☐ laufend
☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die <u>Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln</u> muss erfolgen:	
☐ im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)	☐ einmalig ☐ laufend
☐ im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle	
☐ im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt	

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die grundsätzliche Erstbeschaffung 15 digitaler TETRA-Endgeräte und eine Komponente zur Ertüchtigung von Sirenenanlagen für die Freiwillige Feuerwehr Remlingen.

Dem Markt Remlingen ist bekannt, dass

- kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden kann,
- die Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung keine Zusicherung im Sinne des Art. 38. BayVwVfG auf Erlass eines Zuwendungsbescheides darstellt,
- eine etwaige spätere Förderung nach den geltenden Zuwendungsrichtlinien und Bemessungssätzen erfolgt,
- der Antragsteller das volle Finanzrisiko zu tragen hat und die Kosten der Vorfinanzierung nicht zuwendungsfähig sind.

Einstimmig beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 7.1 BayKiBiG-Reform – wesentliche Elemente und Umgang mit Elternbeiträgen

Sachverhalt:

Mit diesem Rundschreiben 45/2026 vom 23.07.2026 informiert der Bay. Gemeindetag über die wesentlichen Elemente der BayKiBiG Reform und mögliche Auswirkungen auf die Einrichtungen. **Das Rundschreiben stellt einen Überblick über die geplante Reform dar. Eine vertiefte Darstellung zu den wesentlichen Elementen der Reform und zu Elternbeiträgen, ist im Text verlinkt. Ebenfalls sind dort weitere Links zu relevanten Dokumenten zu finden.**

Ein benutzerfreundliches **Berechnungstool kann derzeit** trotz erheblicher Bemühungen und konstruktiven Austausches mit dem StMAS **leider nicht zur Verfügung gestellt werden**. Die Vielfältigkeit der Einrichtungen lässt derzeit keine standardisierte Berechnung für alle zu.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 7.2 Ferienangebote unter Schulaufsicht; Rahmenbedingungen - Rundschreiben Nr. 42/2026 vom 17.07.2026 des Bay. Gemeindetags
--

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften vom 26. März 2026 wird die Schulaufsicht für Ferienangebote für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter (im Folgenden Ferienangebote unter Schulaufsicht) im Bayerischen Gesetz - über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verankert. Die rechtlichen Rahmenbedingungen hat das Staatsministerium in Bekanntmachung „Ferienangebote unter Schulaufsicht für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter“ vom 10.06.2026 präzisiert.

Mit Rundschreiben Nr. 42/2026 vom 17.07.2026 gibt der Bay. Gemeindetag einen Überblick über die Regelungen, nähere Informationen enthält das KMS vom 11. Juni 2026.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 7.3 Finanzielle Situation der bayerischen Kommunen; Schreiben von Staatsminister Füracker vom 30. Juni 2026

Sachverhalt:

Mit dem Schreiben vom 30. Juni 2026 hat Staatsminister Füracker die Mitglieder der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag über die finanzielle Situation der bayerischen Kommunen und die Leistungen des Freistaats an seine Kommunen informiert. Da dieses Schreiben vielfach von den Abgeordneten an Bürgermeisterinnen und Bürgermeister weitergeleitet wurde, hat der Bayerische Gemeindetag mit seinem Rundschreiben 43/2026 vom 20.07.2027 einige Informationen zur Einordnung gegeben.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 7.4 Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane und den ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten gewährt werden

Sachverhalt:

Im Ministerialblatt Ausgabe 291/2026 vom 15.07.2026 erfolgt eine Bekanntmachung zur steuerlichen Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane und den ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten gewährt werden, wird Folgendes bekannt gegeben (vgl. R 3.12 Abs. 3 Satz 10 der Lohnsteuer-Richtlinien – LStR):

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 7.5 Unfallversicherung aktuell - Magazin KUVB Ausgabe 3/2026

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde das Magazin des KUVB Ausgabe 3/2026 übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt das Magazin zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 7.6 Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 07/2026
--

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde die Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetages Ausgabe 07/2026 übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 7.7 Anspruch auf Widerruf einer Äußerung des Bürgermeisters; Artikel Fundstelle Rd.Nr. 135/2026
--

Sachverhalt:

In der Fundstelle Bayern, Ausgabe 14/2026 wurde der Artikel „Anspruch auf Widerruf einer Äußerung des Bürgermeisters; Rd.Nr. 135/2026“ veröffentlicht. Dieser wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 7.8 Mitteilungen der Vorsitzende
--

- Neuer Mitarbeiter ab 01.10.2026 im Bauhof – Markus Tillenburg
- Schutzhütten – Fertigstellung
- Trassenführung Fernwasser – Notar
- Friedhof – Urnenbeisetzungen -neue Satzung
- Wegebau Sendelbach
- Greußer Weg Riss (Gewährleistung)
- Jugendraum – ev. Kirche
- Fahrradweg Remlingen – Uettingen (Förderungen)
- Jagdhütte Vermietung
- Earth-Night – Licht aus
- Glasfaserausbau – neue Angebote einholen
- Jahnstraße ist asphaltiert

Tanja Putz-Thoma
Vorsitzender

Ina Boche
Schriftführer